



Karsten Nowrot

# **Was heißt Sozialökonomie im 21. Jahrhundert?**

Rechtswissenschaftliche  
Beiträge der  
Hamburger Sozialökonomie

Heft 61

Karsten Nowrot

# **Was heißt Sozialökonomie im 21. Jahrhundert?**

Rechtswissenschaftliche  
Beiträge der  
Hamburger Sozialökonomie

Heft 61

**Professor Dr. Karsten Nowrot, LL.M. (Indiana)**

Professor für Öffentliches Recht, Völkerrecht, Europarecht und Internationales Wirtschaftsrecht am Fachbereich Sozialökonomie der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der Universität Hamburg; Zweitmitglied der Fakultät für Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg; stellvertretender Leiter des Masterstudiengangs „European and European Legal Studies“ am Europa-Kolleg Hamburg.

**Impressum**

Kai-Oliver Knops, Marita Körner, Karsten Nowrot (Hrsg.)  
Rechtswissenschaftliche Beiträge der Hamburger Sozialökonomie

Karsten Nowrot  
Was heißt Sozialökonomie im 21. Jahrhundert?  
Heft 61, Juli 2024

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek  
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikations in der Deutschen Nationalbibliografie;  
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://dnb.dnb.de> abrufbar.  
ISSN 2366-0260 (print)  
ISSN 2365-4112 (online)

Reihengestaltung: Ina Kwon  
Produktion: UHH Druckerei, Hamburg  
Schutzgebühr: Euro 5,-

Die Hefte der Schriftenreihe „Rechtswissenschaftliche Beiträge der Hamburger Sozialökonomie“ finden sich zum Download auf der Website des Fachgebiets Rechtswissenschaft am Fachbereich Sozialökonomie unter der Adresse:

<https://www.wiso.uni-hamburg.de/fachbereich-sozoek/professuren/nowrot/fiwa/publikationsreihe.html>

Fachgebiet Rechtswissenschaft  
Fachbereich Sozialökonomie  
Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften  
Universität Hamburg  
Von-Melle-Park 9  
20146 Hamburg

Tel.: 040 / 42838 - 3521  
E-Mail: [Beate.Hartmann@uni-hamburg.de](mailto:Beate.Hartmann@uni-hamburg.de)

# Inhalt

<b>A.</b>	<b>Ausgangspunkt: Übergreifende Betrachtungsperspektive</b> .....	5
<b>B.</b>	<b>In der Sozialökonomie nichts Neues? Zur fortdauernd stabilen Grundausrichtung und Entwicklungsoffenheit eines Wissenschaftskonzepts</b> .....	6
<b>C.</b>	<b>Und dennoch! Überlegungen zu einer gebotenen Neuausrichtung der (Hamburger) Sozialökonomie</b> .....	10
	I. Es ist an der Zeit für einen Perspektivenwechsel: Sozialökonomie als disziplinäre Wissenschaft .....	11
	II. Was tun? Erste Schritte auf dem Weg zu einer Neuausrichtung der Hamburger Sozialökonomie .....	17
<b>D.</b>	<b>Ausblick</b> .....	19
	<b>Literaturverzeichnis</b> .....	21



## A. Ausgangspunkt: Übergreifende Betrachtungsperspektive\*

Die Fragestellung „Was heißt Sozialökonomie im 21. Jahrhundert?“, welche mir die Organisatorinnen und Organisatoren dieser Tagung zum Versuch einer Beantwortung hier aufgegeben haben, erweist sich zweifelsohne, um es mit dem Vater von *Effi Briest* zu sagen,<sup>1</sup> als ein weites Feld. Sie stellt sich aus vielerlei Gründen als vergleichsweise komplex dar und lässt sich schon vor diesem Hintergrund im Rahmen einer relativ kurzen Abhandlung wie der vorliegenden kaum mit Aussicht auf Erfolg in auch nur im Ansatz so etwas wie umfassender Weise ergründen. Diese Komplexität beruht nicht zuletzt natürlich auch auf dem Umstand, dass man sich dieser Fragestellung gleichsam aus mehreren Richtungen sowie unter Einnahme verschiedener Betrachtungsperspektiven bzw. unter Rückgriff auf unterschiedliche Analyseansätze annähern kann. Die von mir für die Zwecke dieses Beitrags zugrunde gelegte, übergreifende Betrachtungsperspektive lässt sich dabei folgendermaßen zusammenfassen: Die Frage „Was heißt Sozialökonomie im 21. Jahrhundert?“ impliziert auf Seiten der Fragenden nicht selten die Vorstellung von etwas Neuem, welches das Wissenschaftskonzept der Sozialökonomie im aktuellen 21. Jahrhundert von der Sozialökonomie im vergangenen 20. Jahrhundert unterscheidet bzw. – im Sinne eines zu Tage getretenen Änderungsbedarfs – unterscheiden sollte. Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang bzw. vor welchem Hintergrund und in welcher Hinsicht dies in Bezug auf die Sozialökonomie tatsächlich der Fall ist, soll daher hier im Folgenden – unter besonderer Berücksichtigung der Situation der Hamburger Sozialökonomie – anhand einiger Gedanken, Überlegungen und Anmerkungen im Rahmen dieses Beitrags dargelegt und erörtert werden.

\* Der Beitrag beruht auf einem Vortrag, welchen der Verfasser im Rahmen der von der Hans-Böckler-Stiftung veranstalteten Tagung „Gibt es mehr als Geld und Arbeit? Sozialökonomie und Solidarität studieren in Hamburg: gestern – heute – morgen“ an der Universität Hamburg am 28. Juni 2024 gehalten hat. Die Vortragsform wurde gelegentlich beibehalten.

1 *Fontane, Effi Briest*, 38, 133, 134 und *passim*.

## B. In der Sozialökonomie nichts Neues? Zur fortdauernd stabilen Grundausrichtung und Entwicklungsoffenheit eines Wissenschaftskonzepts

Von Verfassungen moderner freiheitlicher Staaten pflegt man in der Rechtswissenschaft seit langem verschiedentlich – und dies auch vollkommen zu Recht – zu sagen, dass sie sich im Regelfall dann als gelungen und potentiell langlebig erweisen,<sup>2</sup> wenn sie, als normative Grundordnungen politischer Gemeinwesen,<sup>3</sup> gerade auch zwei zentrale Charakteristika aufweisen bzw. zwei wesentliche Funktionen erfüllen.<sup>4</sup>

Zum einen kommt Verfassungen die Aufgabe zu, als Grundordnung eines politischen Gemeinwesens zu dessen Stabilisierung beizutragen, indem sie bestimmte grundlegende Fragestellungen und Entscheidungen gleichsam außer Streit stellen und den alltäglichen Diskussionen und Kontroversen des modernen Lebens entziehen. Sie bilden damit eine Art normativen Ruhepol, der den Mitgliedern eines politischen Gemeinwesens im Sinne einer über die Zeit hinweg wirksamen Selbstvergewisserung immer wieder vor Augen führt und in Erinnerung ruft, unter welchen rechtlichen Grundbedingungen sie ein gutes Leben in Freiheit und Selbstbestimmung führen wollen. Die Verfassung soll also aufgrund der ihr zukommenden Stabilisierungsfunktion das von ihr konstituierte politische Gemeinwesen dadurch stärken, dass sie eine im Grundsatz auf Dauer angelegte rechtliche Ordnung schafft.<sup>5</sup> Auf diese Weise trägt sie

- 2 Für eine eingehende Analyse dieser Fragestellung vgl. insbesondere *Elkins/Ginsburg/Melton*, *The Endurance of National Constitutions*, 65 ff.
- 3 In diesem Sinne zum Begriff der Verfassung auch statt vieler *Hesse*, *Grundzüge des Verfassungsrechts*, Rn. 17; *Peters*, *Elemente einer Theorie der Verfassung Europas*, 91; *Kägi*, *Die Verfassung als rechtliche Grundordnung des Staates*, 9; *Mastronardi*, *Verfassungslehre*, 139; *Böckenförde*, in: *Preuß* (Hrsg.), *Zum Begriff der Verfassung*, 58; *Kirchhof*, in: *Depenheuer/Grabenwarter* (Hrsg.), *Verfassungstheorie*, § 3, Rn. 15 ff.; *Isensee*, in: *ders./Kirchhof* (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts*, Bd. II, § 15, Rn. 187; sowie aus der Rechtsprechung z.B. BVerfGE 62, 1 (39) („Verfassung als rechtlicher Grundordnung des Staates“). Siehe in diesem Zusammenhang allerdings auch die Feststellung *Roman Herzogs*, derzufolge „in der staats- und verfassungstheoretischen Literatur kaum ein Begriff vieldeutiger verwendet wird als der der Verfassung“, *Herzog*, *Allgemeine Staatslehre*, 309; ähnlich *Rauschnig*, *Sicherung der Beachtung von Verfassungsrecht*, 13; sowie in jüngerer Zeit beispielsweise *Möllers*, in: *von Bogdandy/Bast* (Hrsg.), *Europäisches Verfassungsrecht*, 227 („Die Vieldeutigkeit des Begriffs „Verfassung“ ist berichtigt.“); *Thornhill*, *A Sociology of Constitutions*, 8 ff.; *Franzius*, *Europäisches Verfassungsrechtsdenken*, 12 („Der Begriff der Verfassung ist berichtigt, mit einer Definition tun wir uns schwer.“); *Elkins/Ginsburg/Melton*, *The Endurance of National Constitutions*, 63 („inherently contested“).
- 4 Zu weiteren Verfassungsfunktionen siehe beispielsweise *Stern*, *Staatsrecht*, Bd. I, 82 ff.; *Breslin*, *From Words to Worlds*, 6 ff.; *Grimm*, *Archiv des öffentlichen Rechts* 97 (1972), 489 (494 ff.); *Depenheuer*, in: *ders./Grabenwarter* (Hrsg.), *Verfassungstheorie*, § 16, Rn. 1 ff.; *Häberle*, *Deutsches Verwaltungsblatt* 2000, 840 (841 f.); *Schuppert*, *Archiv des öffentlichen Rechts* 120 (1995), 32 ff.; *Voßkuhle*, *Archiv des öffentlichen Rechts* 119 (1994), 35 ff.; *Elazar*, in: *Banting/Simeon* (Hrsg.), *Redesigning the State*, 232 (233 ff.); *Nowrot*, *Das Republikprinzip in der Rechtsordnungsgemeinschaft*, 100 ff., jeweils m.w.N.
- 5 Zu dieser Stabilisierungsfunktion der Verfassung *Supreme Court of Canada*, *Hunter v. Southam*, Urteil vom 17. September 1984, [1984] 2 SCR 145, 155; *Kägi*, *Die Verfassung als rechtliche Grundordnung des Staates*, 52 ff.; *Krüger*, *Die Öffentliche Verwaltung* 1976, 613 (615) („Der erste Sinn einer jeden ‚Verfassung‘ ist es, Lebensverhältnisse ihren täglichen Schwankungen zu entziehen, indem sie dieselben normativ verfestigt, stabilisiert, perpetuiert.“); *Kirste*, *Jahrbuch des öffentlichen Rechts* NF 56 (2008), 35 (38) („Verfassungen haben einen langen Atem und sollen bestimmte Fragen den alltäglichen Aufregtheiten entziehen.“); *Grabenwarter*, in: *Depenheuer/Grabenwarter* (Hrsg.), *Verfassungstheorie*, § 11, Rn. 1 („relativ konstante Insel“); *Raz*, in: *Alexander* (Hrsg.), *Constitutionalism*, 152 (153); *Schuppert*, *Staatswissenschaft*, 766; *Walter*, *Archiv des öffentlichen Rechts* 125 (2000), 517 (533 f.); *Leisner*, *Kontinuität als Verfassungsprinzip*, 193; *Fassbender*, *The United Nations Charter*, 23 („The instrument shall, in principle for an indefinite period of time, provide a legal frame and guiding principles for the political life of a community.“); sowie bereits *Fleiner*, *Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechts*, 3 (Verfassung als „das ruhende, beherrschende Moment“ im „staatlichen Leben“); und *Laband*, *Wandlungen der deutschen Reichsverfassung*, 1 („besondere Festigkeit und Stetigkeit“).

in der Zeit zur Verwirklichung einer der wesentlichen Aufgaben des Rechts insgesamt – der Stabilisierung von Verhaltenserwartungen – bei.<sup>6</sup> Die „Funktion dauerhafter und kodifikatorischer Festlegung von Rechtsgrundsätzen und des Grundbestandes einzelner Rechtsgebiete“<sup>7</sup> kann eine Verfassung dabei grundsätzlich nur dann in effektiver Weise erfüllen, wenn ihr Text nicht allzu vielen Änderungen ausgesetzt ist<sup>8</sup> und sie dadurch – ihrer von *Niklas Luhmann* formulierten Bestimmung gemäß – „altes Recht“ werden kann.<sup>9</sup>

Zum anderen muss sich eine gelungene und auf Dauer angelegte Verfassung für ein freiheitliches demokratisches Gemeinwesen – über die Statuierung von über die Zeit hinweg verbindlichen Grundentscheidungen hinaus<sup>10</sup> – aber immer auch als gemeinwesensoffen und zukunfts offen darstellen. Dieses weitere notwendige Charakteristikum von Verfassungen steht dabei auch keineswegs in einem Spannungsverhältnis zu der ihr aufgegebenen Stabilisierungsfunktion. Ganz im Gegenteil wird man sogar sagen können, dass ein gleichsam untrennbarer Zusammenhang zwischen diesen beiden Dimensionen – der Stabilisierungsfunktion und der Offenheitsfunktion – besteht. Eine Verfassungsordnung kann die in ihr statuierten Grundentscheidungen nur dann erfolgreich und effektiv über die Zeit hinweg bewahren, wenn sie sich auch gegenüber neuen politischen Herausforderungen, dem technischen Fortschritt sowie sich wandelnden gesellschaftlichen Vorstellungen als affirmativ-offen und damit flexibel sowie Neuem gegenüber aufgeschlossen erweist. Alte Verfassungen, sollen sie weiterhin die soziale Tatsächlichkeit aktiv steuernd begleiten, müssen also immer auch Grundordnungen für das von ihnen konstituierte politische Gemeinwesen in seiner jeweils aktuellen und sich in vielerlei Hinsicht immer wieder auch verändernden Gestalt sein; also – etwas zugespitzt formuliert – müssen sie lebendige Verfassungen<sup>11</sup> für die Lebenden bleiben.

- 6 Allgemein hierzu *Luhmann*, Rechtssoziologie, 80 ff.; *ders.*, Das Recht der Gesellschaft, 124 ff.; sowie im Grundsatz auch *Arendt*, Vita activa oder Vom tätigen Leben, 313 („Inseln des Voraussehbaren“); zur Bedeutung dieser Aufgabe der Verfassung statt vieler *Voßkuhle*, Archiv des öffentlichen Rechts 119 (1994), 35 (52); *Heinig*, Der Sozialstaat, 3 f.; sowie bezogen auf die Rechtsordnung allgemein *Kirchhof*, in: Wilke/Weber (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Friedrich Klein, 227 (232). Kritisch zu dieser Wahrnehmung demgegenüber z.B. Möllers, Die Möglichkeit der Normen, 128 ff., 291 f., 418 ff.
- 7 *Badura*, in: Ehmke u.a. (Hrsg.), Festschrift für Ulrich Scheuner, 19 (34).
- 8 *Stern*, Staatsrecht, Bd. I, 87 („Allzu viele Verfassungsänderungen schaden dem Ansehen einer Verfassung.“); vgl. auch beispielsweise *Voßkuhle*, Archiv des öffentlichen Rechts 119 (1994), 35 (53); *Leschke*, Ökonomische Verfassungstheorie und Demokratie, 157.
- 9 *Luhmann*, Rechtshistorisches Journal 9 (1990), 176 (183) („Diese ‚autologische‘, sich selbst in den eigenen Regelungsbereich einschließende Struktur macht deutlich, daß die Verfassung dazu bestimmt ist, altes Recht zu werden.“); vgl. auch *ders.*, Der Staat 12 (1973), 165 (Verfassung als „die Negation der uneingeschränkten Abänderbarkeit des Rechts“); sowie aus übergreifender Perspektive in jüngerer Zeit *Melton/Elkins/Ginsburg/Leetaru*, British Journal of Political Science 43 (2013), 399 (403) („constitutional ideas should travel across generations“).
- 10 Hierzu *Hesse*, Grundzüge des Verfassungsrechts, Rn. 24 („Die Verfassung läßt nicht nur offen, sondern sie legt auch verbindlich fest, was nicht offen bleiben soll.“); ebenso statt vieler *Stern*, Staatsrecht, Bd. I, 84.
- 11 Zum Verständnis einer Verfassung als „living constitution“ bzw. „living instrument“ vgl. auch bereits statt vieler *Limbach*, Das Bundesverfassungsgericht, 36 („Die Verfassung ist als ein lebendes Instrument zu begreifen, das es im Lichte der heutigen Verhältnisse auszulegen gilt.“); *Strauss*, The Living Constitution, 7 ff.; *Ackerman*, Harvard Law Review 120 (2007), 1737 ff.; *Volkmann*, in: Vesting/Korioth (Hrsg.), Der Eigenwert des Verfassungsrechts, 23 (37); *Wyduckel*, in: Butzer/Kaltenborn/Meyer (Hrsg.), Festschrift für Friedrich E. Schnapp, 893 (895). Siehe in Bezug auf die überstaatlichen Rechtsräume beispielsweise zu dieser Wahrnehmung der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), *Tyrer v. United Kingdom*, Appl.-Nr. 5856/72, Urteil vom 25. April 1978, para. 31 („The Court must also recall that the Convention is a living instrument which, as the Commission rightly stressed, must be interpreted in the light of present-day conditions.“); sowie statt vieler *Demir and Baykara v. Turkey*, Appl.-Nr. 34503/97, Urteil vom 12. November 2008, para. 68; *Rantsev v. Cyprus and Russia*, Appl.-Nr. 25965/04, Urteil vom 7. Januar 2010, para. 277; vgl. hierzu auch *Wildhaber*, in: Arsanjani u.a. (Hrsg.), Essays in Honor of W. Michael Reisman, 569 (571 ff.). In Bezug auf die primärrechtlichen Ordnungsstrukturen der Europäischen Union vgl. u.a. *Lenaerts/Gutiérrez-Fons*, Common Market Law Review 47 (2010), 1629 (1669) („EU’s living constitution“); vgl. schließlich auch beispielsweise zum Charakter der Charta der Vereinten Nationen als einer „flexible, living constitution“ bzw. einem „living instrument“ *Delbrück*, in: Akkerman u.a. (Hrsg.), Liber Amicorum Bert V.A. Röling, 73 (79); *Fassbender*, The United Nations Charter, 130 f.

Die Gemeinwesensoffenheit als Strukturmerkmal vieler Verfassungen wie dem Grundgesetz findet dabei ihre Basis in dem Verständnis dieser Rechtstexte als integrierende Grundordnung. Diese Offenheitsdimension reflektiert den Umstand, dass die Verfassung – mit den Worten *Konrad Hesses* – „keine Ordnung der Totalität gebietsgesellschaftlichen Zusammenwirkens“ sein soll.<sup>12</sup> Zur Erfüllung ihrer übergreifenden Ordnungs- und Integrationsfunktion muss sie vielmehr über die verpflichtende Statuierung von Ordnungsstrukturen und -grundsätzen hinaus und innerhalb derselben Gestaltungsmöglichkeiten für die vielfältigen Akteure des von ihr konstituierten politischen Gemeinwesens Raum lassen.<sup>13</sup> Mit dem Begriff der Zukunftsoffenheit als weiterer Offenheitsdimension der Verfassung wird das zeitbezogen nach vorne orientierte und damit dynamische Element des Verfassungsrechts erfasst.<sup>14</sup> Sowohl die ihr zugeschriebene rechtliche Leit- und Orientierungsaufgabe, als auch eine effektive Verwirklichung der modernen Verfassungen immanenten Schutz-, Integrations- sowie Stabilisierungsfunktion bedingen gerade auch eine jedenfalls grundsätzlich flexible und in die Zeit hinein offene normative Ordnungsstruktur der Verfassung.<sup>15</sup> Das Merkmal der Zukunftsoffenheit verdeutlicht damit, dass Verfassungen – mit den Worten *Louis D. Brandeis*<sup>16</sup> – nicht zum „strait-jacket“ werden dürfen, sondern als „living organism“ jedenfalls prinzipiell in der Lage sein sollen, neue gesellschaftliche und politische Herausforderungen sowie sich wandelnde Zustimmungsvoraussetzungen normativ zu erfassen und auf diese Weise aktiv steuernd zu begleiten.<sup>17</sup> *Benjamin N. Cardozo* umschrieb diese Offenheitsdimension des Verfassungsrechts mit der treffend zusammenfassenden Feststellung, dass „[a] constitution states or ought to state not rules for the passing hour, but principles for an expanding future“.<sup>18</sup>

Zumindest einige Leserinnen und Leser werden sich spätestens an dieser Stelle mit großer Wahrscheinlichkeit fragen, was die vorangegangenen Ausführungen mit der vorliegend interessierenden Thematik der Sozialökonomie überhaupt zu tun haben. Und nicht wenige dieser Leserinnen und Leser werden zunächst sicherlich etwas überrascht sein und es als – nicht notwendigerweise in einem uneingeschränkt positiven Sinne – innovativ ansehen, wenn ich ihnen in diesem Zusammenhang die Auffassung nahelegen möchte, dass diese in der Rechtswissenschaft zur Bewertung von Verfassungen moderner freiheitlicher Staaten herangezogenen Grundsätze und Überlegungen sich jedenfalls im Prinzip auch auf die Einschätzung von

- 12 *Hesse*, Grundzüge des Verfassungsrechts, Rn. 20; vgl. auch statt vieler *Dreier*, Rechtswissenschaft 1 (2010), 11 (17) („Die Verfassung wäre missverstanden, wenn man in ihr und mit ihr alle relevanten Entscheidungen schon als getroffen ansehen und die Arbeit des demokratischen Gesetzgebers bzw. der anderen Staatsgewalten nur als schematische Ausführung, als Vollzug des in ihr vermuteten umfassenden Regelungs- und Steuerungsanspruches qualifizieren würde.“).
- 13 Eingehender zur Ordnungsidee der Gemeinwesensoffenheit von Verfassungen siehe *Nowrot*, Das Republikprinzip in der Rechtsordnungsgemeinschaft, 112 ff., m.w.N.
- 14 Zum Begriff der Zukunftsoffenheit des Verfassungsrechts selbst bereits z.B. *Vofßkuhle*, JuristenZeitung 2009, 917 (919 ff.); *Sommermann*, Staatsziele und Staatszielbestimmungen, 428; *Masing*, in: Wahl (Hrsg.), Verfassungsänderung, 131 (142 f.); *Wolff*, Ungeschriebenes Verfassungsrecht, 360.
- 15 Zu dieser Offenheit in der Zeit als Charakteristikum von Verfassungen bereits *Giacometti*, Auslegung der Schweizerischen Bundesverfassung, 2 („der Inhalt der Verfassung geht anders ausgedrückt mit der Zeit vorwärts“); *Bäumlin*, Staat, Recht und Geschichte, 15 („in die Zeit hinein offen“); *Hesse*, Grundzüge des Verfassungsrechts, Rn. 23; *Pieroth*, Rückwirkung und Übergangsrecht, 233 („Offenheit der Verfassung für neue Entwicklungen“); *Völkmann*, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 67 (2008), 57 (63 ff.) („Beweglichkeit und Entwicklungsoffenheit der Verfassung“); sowie Supreme Court of Canada, *Hunter v. Southam*, Urteil vom 17. September 1984, [1984] 2 SCR 145, 155 („A constitution, by contrast, is drafted with an eye to the future.“).
- 16 Zitiert nach *Bickel*, The Least Dangerous Branch, 107; zustimmend statt vieler *Brennan*, Oxford Journal of Legal Studies 9 (1989), 425 (426).
- 17 Siehe zur Wahrnehmung der Verfassung als „ein Entwurf, der die politische Zukunft formell und materiell einfangen soll“ bereits *Scheuner*, in: Listl/Rüfner (Hrsg.), Ulrich Scheuner – Staatstheorie und Staatsrecht, 19 (39); sowie im Hinblick auf die Verfassung als nicht nur „etwas Gegebenes“, sondern vielmehr „Aufgegebenes, aufgegeben auch zur Fortentwicklung“ *Hoffmann-Riem*, Modernisierung von Recht und Justiz, 171; vgl. überdies *Stern*, Staatsrecht, Bd. I, 100; *Vofßkuhle*, Juristen-Zeitung 2009, 917 (919 f.); *Strauss*, The Living Constitution, 7 ff.
- 18 *Cardozo*, The Nature of the Judicial Process, 83 (Hervorhebung im Original).

Wissenschaftskonzepten wie namentlich der Sozialökonomie übertragen lassen.

Auch gelungene, erfolgreiche, praxisrelevante und auf Dauer angelegte Wissenschaftskonzepte zeichnen sich zum einen dadurch aus, dass sie bestimmte, für sie charakteristische, grundlegende Fragestellungen und Forschungsansätze über einen langen Zeitraum hinweg außer Streit stellen und auf diese Weise sowohl den wissenschaftlichen Erkenntnisfindungsaktivitäten der hieran aktiv mitwirkenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Studierenden einen gemeinsamen Analyserahmen vorgeben, als auch die legitimen Erwartungen aller Akteure, also der an der Verwirklichung dieses Wissenschaftskonzepts aktiv Partizipierenden wie auch der Gesamtgesellschaft, an die Vorgehensweise, Erkenntnisinteressen und Forschungsperspektiven dieses Wissenschaftszweigs stabilisieren. Und dies trifft in der Tat – erfreulicherweise – auch seit längerem auf das Wissenschaftskonzept der Sozialökonomie zu. Die erkenntnis- und analyseanleitende sowie erwartungsstabilisierende Grundordnung der Sozialökonomie, also ihre wissenschaftskonzeptgestaltende Grundausrichtung, wird dabei richtigerweise in ihrer Fokussierung auf die Wechselwirkungen von Wirtschaft und Gesellschaft, also insbesondere den sozialen Konsequenzen ökonomischen Handelns und den gesellschaftlichen Auswirkungen auf wirtschaftliche Aktivitäten, unter zentralem Rekurs auf praxisrelevante und problem(lösungs)orientierte Fragestellungen bzw. Analyseansätze aus einer eher ganzheitlichen Perspektive gesehen.<sup>19</sup> Diese in vielerlei Hinsicht stabilisierend wirkende Grundausrichtung der Sozialökonomie, welche sich bereits im 20. Jahrhundert für dieses Wissenschaftskonzept als prägend erwiesen hat, hat auch im 21. Jahrhunderts nichts von ihrer Aktualität und Bedeutung eingebüßt.

Zum anderen muss sich aber ein in nachhaltiger Weise bewährendes und damit Aussicht auf erfolgreiche Langlebigkeit habendes Wissenschaftskonzept, im Grundsatz ebenso wie moderne Verfassungen für ein freiheitliches demokratisches Gemeinwesen, natürlich immer auch als gleichsam partizipations- sowie zukunfts offen darstellen. Es besteht vor diesem Hintergrund also die Erwartung, dass ein Wissenschaftskonzept über das Aufzeigen einer Grundausrichtung und eines gemeinsamen Analyserahmens hinaus und innerhalb derselben auch Gestaltungsoptionen für die jeweils in einem bestimmten Zeitraum aktiv hieran mitwirkenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Hinblick auf ihre individuellen Schwerpunktsetzungen, Forschungsfelder und Erkenntnisinteressen eröffnet und ihnen auf diese Weise die Möglichkeit gibt, im Rahmen ihrer aktuellen Forschungsaktivitäten die Betrachtungsperspektiven des entsprechenden Wissenschaftsgebiets im Einzelnen mitzubestimmen und mitzugestalten. Überdies, wenngleich mit dem Vorgenannten eng verbunden, kann ein Wissenschaftskonzept seine analytische Grundausrichtung über die Zeit hinweg in fortgesetzt praxisrelevanter und wirkungsmächtiger sowie erkenntnisfördernder Weise nur unter der Voraussetzung bewahren, dass es sich auch gegenüber neuen politischen und sozialen Herausforderungen, dem technischen Fortschritt sowie sich wandelnden gesellschaftlichen Vorstellungen als affirmativ-offen und damit flexibel sowie Neuem gegenüber aufgeschlossen erweist.

Und auch diese zentralen Grundanforderungen an ein über die Zeit hinweg erfolgreiches und fortgesetzt relevantes Wissenschaftskonzept erfüllt, wiederum sehr erfreulicherweise, die Sozialökonomie weiterhin auch im 21. Jahrhundert. Innerhalb des auch heute natürlich immer noch in zentraler Weise relevanten grundlegenden Analysefokus auf dem Gebiet der Wechselwirkungen von Wirtschaft und Gesellschaft zeichnet sich die Sozialökonomie nämlich gerade auch dadurch aus, dass sie bzw. die an ihr aktiv Mitwirkenden sich nicht zuletzt insbesondere einer Vielzahl an aktuell praxisrelevanten Fragestellungen und Herausforderungen analysierend widmet, welche im 20. Jahrhundert noch nicht Gegenstand individueller

19 Hierzu auch statt vieler bereits *Oppolzer*, Sozialökonomische Beiträge 1 (1990), 6 (23 ff.).

Forschungsvorhaben gewesen sind und vielfach aufgrund ihres exponierten Auftretens erst in den vergangenen gut zwei Jahrzehnten auch nicht sein konnten. Aus der Vielzahl an möglichen Beispielen sei hier nur exemplarisch auf sozialökonomische Untersuchungen und Forschungsvorhaben zu Fragestellungen im Zusammenhang mit „New Work“, mit der Verhinderung des Klimawandels und der Auseinandersetzung mit seinen Folgen, mit dem Datenschutz im Internet, mit den verschiedenen Facetten nachhaltiger Entwicklung, mit den Innovationen auf dem Gebiet der urbanen Mobilität sowie mit den Einsatzmöglichkeiten und ökonomischen sowie gesellschaftlichen Folgen von Künstlicher Intelligenz verwiesen.

Aus dieser gleichsam Mikroperspektive einzelner aktueller und neuer Analysefelder und Untersuchungsansätze betrachtet, unterscheiden sich die Forschungsaktivitäten der Sozialökonomie im 21. Jahrhundert somit in der Tat in vielerlei Hinsicht von den spezifischen ökonomischen und gesellschaftlichen Fragestellungen, mit denen sich die Sozialökonominnen und Sozialökonominnen im vergangenen 20. Jahrhundert auseinandergesetzt haben. Nimmt man jedoch eine übergreifende Makroperspektive ein, so wird schnell deutlich, dass das Wissenschaftskonzept der Sozialökonomie insgesamt in seiner Grundausrichtung und seinem Analyserahmen im Übergang vom 20. zum 21. Jahrhundert bislang keineswegs auch nur im Ansatz so etwas wie einem paradigmatischen Wechsel<sup>20</sup> unterworfen worden ist. Stabilität und Zukunftsoffenheit, hier verstanden als die wissenschaftskonzeptgestaltende Grundausrichtung auf die Wechselwirkungen von Wirtschaft und Gesellschaft einerseits und die flexibel-affirmative Aufgeschlossenheit für neue praxisrelevante Fragestellungen und Herausforderungen andererseits, waren begrüßenswerter Weise schon im 20. Jahrhundert – und sind zweifelsohne auch heute noch – die vornehmlichen Charakteristika der Sozialökonomie und tragen in zentraler Weise dazu bei, die fortbestehende Relevanz und Zukunftsfähigkeit dieses Wissenschaftsprojekts über die Zeit hinweg zu sichern.

### **C. Und dennoch! Überlegungen zu einer gebotenen Neuausrichtung der (Hamburger) Sozialökonomie**

Der Umstand, dass sich die aktuelle Sozialökonomie des 21. Jahrhunderts somit in ihrer inhaltlichen Grundausrichtung und ihrem übergreifenden Analyserahmen, ebenso wie in ihrer gleichzeitig gebotenen und in der Wissenschaftspraxis erfreulicherweise auch realisierten Aufgeschlossenheit für immer wieder neue praxisrelevante Fragestellungen und Herausforderungen, im Prinzip nicht von der vormaligen Sozialökonomie des 20. Jahrhunderts unterscheidet, sollte dennoch nicht gleichsam vorschnell zu der Annahme veranlassen, dass in Bezug auf die Sozialökonomie im 21. Jahrhundert nicht zumindest in anderer Hinsicht zur Wahrung ihrer fortdauernden Bedeutung als Wissenschaftskonzept und ihrer weiteren Zukunftsfähigkeit einige Veränderungen grundlegenderer Art im Sinne einer partiellen Neuausrichtung geboten erscheinen. Diese Erkenntnis speist sich dabei gerade auch aus einer Betrachtung des aktuellen Zustands der – naturgemäß in besonderer Weise im Fokus dieser Veranstaltung stehenden – Hamburger Sozialökonomie in Gestalt des gleichnamigen Fachbereichs der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der Universität Hamburg.<sup>21</sup>

Der Fortbestand des Fachbereichs Sozialökonomie als Nachfolger der Hochschule für

20 Grundlegend zu Begriff und Voraussetzungen eines Paradigmenwechsels im Bereich der Wissenschaften allgemein *Kuhn*, *Structure of Scientific Revolutions*, 66 ff.

21 Siehe zum Folgenden auch bereits *Nowrot*, *Sozialökonomie als disziplinäre Wissenschaft*, 5 ff.; *ders.*, in: *Engholm/Koch/Wiechel-Kramüller* (Hrsg.), *HWP – Lernen. Lehren. Leben.*, 268 ff.

Wirtschaft und Politik (HWP) mit seinen vier Fachgebieten Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Soziologie und Rechtswissenschaft, die alle in der Universität Hamburg auch an anderer Stelle institutionell verankert sind, ist nämlich aktuell wohl wieder einmal eine etwas offene Frage. Die Fliehkräfte im Innern, aber auch der Druck von außen, sind in den vergangenen Jahren stärker geworden.<sup>22</sup> Ein gemeinsam getragener Bachelor-Studiengang und das gemeinsame Zusammenwirken in einer Reihe von Masterprogrammen allein sind möglicherweise nicht mehr für alle ein ohne weiteres einsichtiger Grund, den Fachbereich Sozialökonomie in seiner gegenwärtigen Struktur zu bewahren. Dahinter steht sicherlich auch die Überlegung, dass interdisziplinär ausgestaltete Studiengänge im Prinzip gegebenenfalls ohne eine breite institutionelle Basis funktionieren können und in der Tat, wie die Praxis zahlreicher Beispiele an vielen Universitäten in Deutschland zeigt, insgesamt auch mehr oder weniger gut funktionieren.

### **I. Es ist an der Zeit für einen Perspektivenwechsel: Sozialökonomie als disziplinäre Wissenschaft**

Die Zukunft der Hamburger Sozialökonomie und damit in gewisser Weise auch gleichsam das Erbe der früheren HWP sind also heute wieder einmal – allen gegenteiligen Beteuerungen zum Trotz – keine Selbstverständlichkeit mehr, auf die man sich ohne weiteres Zutrauen verlassen könnte. Im Lichte dieser Erkenntnis stellt sich dann vor allem die Frage, was unter diesem nunmehr wohl gebotenen „weiteren Zutun“ zu verstehen ist. Welche Schlussfolgerungen kann und sollte man aus diesem Befund eines Fachbereichs Sozialökonomie in durchaus potentiell prekärer Lage ziehen? Ich sehe hier im Grundsatz drei Möglichkeiten.

Zunächst könnte man natürlich ganz einfach resigniert aufgeben und den Dingen gleichsam stoisch ihren Lauf lassen. Ich halte das allerdings für die schlechteste aller Möglichkeiten. Dazu ist der Studiengang Sozialökonomie im Besonderen und das Wissenschaftsprojekt Hamburger Sozialökonomie im Allgemeinen aus vielerlei Gründen zu wichtig, zu erhaltenswert und – wie ich meine – mit einem zu großen Ausbaupotential gesegnet. Die Mitglieder und Freunde der Hamburger Sozialökonomie sollten also nicht resignieren, sondern vielmehr aktiv werden.

Wenn die Mitglieder und Freunde der Hamburger Sozialökonomie also aktiv werden können und sollten, gilt dann vielleicht die Parole, gegen den Strom der grundsätzlichen Disziplinarität der Wissenschaftslandschaft anzukämpfen und auf Besserung der Lage zu hoffen? Gleichsam wie ein Schiff im Sturm in den Wind drehen? Das versuchen einige im Moment in der Tat. Und das ist auch grundsätzlich lobenswert. Gleichwohl erscheint mir eine solche Vorgehensweise angesichts der gegenwärtigen Rahmenbedingungen im universitären und außeruniversitären Bereich eher wenig erfolgversprechend. Darüber hinaus muss man sicherlich auch Obacht geben, dass aus einem solchen interdisziplinären Streiter nicht langsam aber sicher eine Art von Don Quijote wird, der gegen die Windmühlen der Disziplinarität zu Felde zieht, weil er sie für gefährlich hält; obgleich er sie nicht besiegen kann und sie ihm im Übrigen bei näherer Betrachtung auch gar nichts antun, der Hamburger Sozialökonomie im Ergebnis gar kein Leid zufügen wollen und können.

Was wir jetzt brauchen ist vielmehr eine neue, die vier Fachgebiete des Fachbereichs Sozialökonomie verbindende und im besten Sinne „zusammenschweißende“ Ordnungsidee; ein

<sup>22</sup> Etwas eingehender zu dieser Wahrnehmung *Nowrot*, Sozialökonomie als disziplinäre Wissenschaft, 6 ff., m.w.N.

neues wissenschaftliches Großprojekt, welches den institutionellen Fortbestand des Fachbereichs Sozialökonomie an der Universität Hamburg im Besonderen und die Hamburger Sozialökonomie im Allgemeinen für alle erkennbar und über bestehende oder zukünftige Zweifel erhaben macht und rechtfertigt; ein Vorhaben, das darüber hinaus auch geeignet ist, so etwas wie Begeisterung zu wecken! Wir benötigen die Entwicklung eines positiven, objektiv-wissenschaftsbezogenen Abgrenzungsansatzes zu allen anderen Fachdisziplinen; und das in einer Zeit, in der zwar die Interdisziplinarität wieder einmal verbal hoch im Kurs steht, aber gleichwohl disziplinär ausgerichtete Strukturen weiterhin dominieren und zumindest die Ausgangsbasis wissenschaftlichen Forschens und Lehrens bilden.<sup>23</sup> Kämpfen wir also nicht länger gegen den Strom der Disziplinarität an, sondern machen wir uns seine erheblichen Kräfte zu Nutze!

Wie soll das vor sich gehen, werden sich jetzt einige Leserinnen und Leser sicherlich fragen. Nun, indem wir die prinzipiell disziplinären Ordnungsstrukturen der Universitäts- und Wissenschaftslandschaft als gelebte Normalität auch für uns annehmen und diesen Umstand für die Zwecke der Sozialökonomie nutzbar machen. Indem wir aufbauend auf die Einrichtung des Studiengangs Sozialökonomie Anfang der 1980er Jahre<sup>24</sup> und die nachfolgende Umbenennung unserer Institution in „Fachbereich Sozialökonomie“ im letzten Drittel der 2000er Jahre<sup>25</sup> nunmehr, in einem nächsten konsequenten Schritt, an der Etablierung einer eigenständigen Wissenschaftsdisziplin Sozialökonomie mitwirken! Indem wir also von nun an die Sozialökonomie des 21. Jahrhunderts nicht mehr als ein interdisziplinäres Wissenschaftsprojekt,<sup>26</sup> sondern als eine selbständige, zunächst einmal autonome disziplinäre Wissenschaft verstehen, entwickeln und betreiben.

Sozialökonomie als disziplinäre Wissenschaft? Ein solcher Perspektivenwandel mag vielen Leserinnen und Lesern sicherlich auf den ersten Blick – vorsichtig ausgedrückt – eher abwegig erscheinen. Es „riecht“ nach Anpassung, ja nach Aufgabe und Kapitulation vor dem disziplinär orientierten „Establishment“. Aber alles dies trifft eben auch nur auf den ersten Blick zu. Bei näherer Betrachtung zeigt sich nämlich, dass es sich bei dem hier vorgeschlagenen Neuverständnis der Sozialökonomie, erstens, keineswegs um einen im engeren Sinne revolutionären bzw. konterrevolutionären Schritt handeln würde, sowie, zweitens, diese Neukonzeption mit erheblichen Vorteilen – und praktisch keinen Nachteilen – für den Fachbereich Sozialökonomie und seine Mitglieder verbunden wäre.

Zunächst gilt es zu betonen, dass die hier anvisierte Neuorientierung der Sozialökonomie des 21. Jahrhunderts keineswegs ein revolutionärer Schritt wäre. Insbesondere wohnt ihm kein gleichsam urknallartiges, präzedenzloses Moment inne. Zur Erläuterung möchte ich im Folgenden drei Aspekte kurz hervorheben. Erstens müsste man nicht befürchten, sich in diesem Zusammenhang gleichsam im Sinne *Hannah Arendts* auf ein „Denken ohne Geländer“<sup>27</sup> einlassen zu müssen. Bekanntermaßen haben die ehemalige HWP und ihre Mitglieder den Begriff

23 Zur Notwendigkeit der Rechtfertigung eines interdisziplinären Vorgehens exemplarisch *Schmidt-Aßmann*, Juristen-Zeitung 1995, 2 (7) („Auch sonst ist Nüchternheit geboten: Interdisziplinarität ist nicht das Normale; sie hat sich durch den Nachweis von Defiziten der disziplinären Forschung zu legitimieren. Disziplinarität ist ein zentrales Strukturmerkmal von Wissenschaft.“); ebenso *Möllers*, Staat als Argument, 4; *Hilgendorf*, Juristen-Zeitung 2010, 913 (918).

24 Hierzu beispielsweise *Epskamp*, in: Hund (Hrsg.), Von der Gemeinwirtschaft zur Sozialökonomie, 55 ff.; *von Borries-Pusback*, Keine Hochschule für den Sozialismus, 12.

25 Vgl. *Mayer*, vmp 9, Ausgabe 3, Oktober 2007, 2.

26 Zu der bislang prägenden Wahrnehmung der Hamburger Sozialökonomie als einem interdisziplinär ausgerichteten Wissenschaftskonzept siehe exemplarisch statt vieler *Oppolzer*, Sozialökonomische Beiträge 1 (1990), 6 („ein wissenschaftliches und politisches Programm [...], das sowohl an der Hochschule für Wirtschaft und Politik selbst als auch in der Gesellschaft der Freunde und Förderer der HWP eine wichtige Rolle spielt: Von der Einheit ihres Gegenstandes verlangte Interdisziplinarität in Forschung und Lehre“); *ibid.*, 24 („Interdisziplinarität und Kooperation zwischen verschiedenen sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Disziplinen bei der Bearbeitung komplexer Sachverhalte sind charakteristisch für die Arbeitsweise sozialökonomischer Ansätze.“).

27 *Arendt*, Denken ohne Geländer, *passim*.

und das Konzept der Sozialökonomie bzw. Sozialwirtschaft seinerzeit nicht selbst geschaffen, sondern vielmehr vorgefunden. Sie knüpften insofern zunächst einmal gerade auch an ideengeschichtliche Entwicklungen namentlich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und dem Beginn des 20. Jahrhunderts in solchen Bereichen an, die man heute primär den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zuordnen würde.<sup>28</sup>

Auch wenn sich die Sozialökonomie seinerzeit (noch) nicht in nachhaltiger Weise als eigenständige Wissenschaftsdisziplin etablieren konnte, existieren zweifelsohne zahlreiche Denkansätze und weitere konzeptionelle Überlegungen, auf denen wir aufbauen können und es – bewusst oder unbewusst – ja gegenwärtig auch zumindest gelegentlich bereits tun. Dieser Befund gilt jedoch nicht nur für die sozialökonomische Ideengeschichte selbst, sondern gerade auch für entsprechende organisatorische Vorläufer; nicht zuletzt an der Universität Hamburg. So sei hier nur exemplarisch daran erinnert, dass es an der Universität Hamburg in der Tat schon einmal einen Lehrstuhl für theoretische und praktische Sozialökonomie gegeben hat, dessen Inhaber in den Jahren 1925 bis 1933 *Eduard Heimann* gewesen ist, bevor er von den Nationalsozialisten zur Beendigung seiner Lehr- und Forschungstätigkeit gezwungen wurde und sich zur Emigration in die Vereinigten Staaten veranlasst sah.<sup>29</sup> Es gibt also zweifelsohne Traditionslinien und -spuren, an die in diesem Zusammenhang anzuknüpfen bzw. die wieder aufzunehmen möglich wäre.

Zweitens, und insbesondere falls einige dieses wohlige und beruhigende Gefühl benötigen, mit ihren Bemühungen nicht allein zu sein, sei hier darauf hingewiesen, dass wir mit unserer Aufbauarbeit an dem Projekt „Sozialökonomie als disziplinäre Wissenschaft“ in der Tat auch gar nicht allein wären. Es soll hier also keineswegs der – unzutreffende – Anschein erweckt werden, die Hamburger Sozialökonomie würde hier eine Art von Sonderweg beschreiten. Eher das Gegenteil scheint der Fall zu sein. Eigentlich erst auf der Grundlage entsprechender Bemühungen – wenn sie denn endlich aufgenommen werden würden – wäre die Hamburger Sozialökonomie wieder als aus internationaler Perspektive anschlussfähig zu qualifizieren; kein gänzlich unbedeutender Gesichtspunkt für einen Wissenschaftsbereich, der wie die Sozialökonomie ersichtlich über den nationalen „Tellerrand“ schauen muss und dies erfreulicherweise ja auch schon immer sehr regelmäßig getan hat.<sup>30</sup>

Auf internationaler Ebene wird nämlich bereits seit längerem – unter anderem im Rahmen der im Jahre 1989 gegründeten Society for the Advancement of Socio-Economics (SASE)<sup>31</sup> – über die Ausarbeitung und Konkretisierung eines sozialökonomischen Wissenschaftsparadigmas,<sup>32</sup> die Förderung einer entsprechenden institutionellen Verfestigung der Forschungs- sowie Lehraktivitäten und damit insgesamt der Entwicklung der Sozialökonomie als einer eigenständigen Wissenschaftsdisziplin nachgedacht und debattiert.<sup>33</sup> Mit dem gegenwärtig in Hamburg noch dominierenden Verständnis von Sozialökonomie als einem interdisziplinären und im Übrigen auf die Betriebswirtschaftslehre, die Volkswirtschaftslehre,

28 Für einen entsprechenden ideengeschichtlichen Überblick vgl. beispielsweise *Oppolzer*, Sozialökonomische Beiträge 1 (1990), 6 (10 ff.), m.w.N.

29 Eingehender zu Leben und Werk Eduard Heimanns siehe unter anderem *Heyder*, in: Waßner (Hrsg.), Wege zum Sozialen, 49 ff.; *Rieter*, in: Hagemann/Krohn (Hrsg.), Biographisches Handbuch, Bd. 1, 242 ff.

30 Exemplarisch hierzu *Reifner*, Sozialökonomie in Hamburg, 47 („Die Internationalität der HWP ist integraler Bestandteil einer Sozialökonomie, die sich ihrer Vereinnahmung durch die Nationalökonomie und Staatswissenschaften der autoritären Gemeinschaftsregime vergangener Epochen erwehren muss.“). Vgl. auch die Übersicht von *Voegeli*, in: Hund (Hrsg.), Von der Gemeinwirtschaft zur Sozialökonomie, 124 ff.

31 Für nähere Informationen zu SASE vgl. die entsprechenden Angaben im Internet unter: <<https://sase.org>> (besucht am 29. Juni 2024).

32 Vgl. beispielsweise *Etzioni*, Socio-Economic Review 1 (2003), 105 ff.

33 Exemplarisch *ibid.*, 105 („extensive dialogue among those of us who are concerned about the future of socio-economics as an academic discipline“).

die Soziologie sowie die Rechtswissenschaft beschränkten Konzept, ist die Hamburger Sozialökonomie derzeit wohl – aus globaler Perspektive – nicht mehr im engeren Sinne Avantgarde; möglicherweise kann es sogar sein, dass sie insofern dem Fortschritt eher etwas hinterherhinkt.

Schließlich wäre das Verständnis von Sozialökonomie im 21. Jahrhundert als einer neuen disziplinären Wissenschaft aber auch aus einer übergreifenden Perspektive kein gleichsam unerhört neuer Vorgang, sondern würde lediglich die Normalität des sich ständig im Fluss befindlichen Bestands an Wissenschaftsdisziplinen widerspiegeln. Die heutige dominierende Einteilung der Wissenschaftsdisziplinen ist bekanntermaßen nicht Ausdruck einer mit Ewigkeitsanspruch versehenen, vorgegebenen Ordnung, sondern vielmehr das Ergebnis historischer Entwicklungen und Entscheidungen.<sup>34</sup> Wissenschaftszweige sind also nicht gleichsam vom Himmel gefallen, sondern sie entstehen – und vergehen – in einem mehr oder weniger langen und, wie uns beispielsweise der Wissenschaftstheoretiker *Hans Albert* gelehrt hat, häufig gerade auch von Zufälligkeiten und wissenschaftsexternen Motiven geprägten Prozess.<sup>35</sup>

Die vermeintlich sehr lang zurückreichende und als konsequente Entwicklung wahrgenommene Geschichte einer Wissenschaftsdisziplin wird häufig erst in der Retrospektive entdeckt bzw. konstruiert; dem Prozess der Nationenbildung im Übrigen nicht ganz unähnlich. So etablierten sich beispielsweise die Soziologie und die Psychologie bekanntermaßen erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts als eigenständige Wissenschaften; die Betriebswirtschaftslehre und die Politikwissenschaft erst ab Anfang des vergangenen Jahrhunderts. Und nicht selten lässt sich gleichsam an ihrer Wiege denn auch in der Tat eine Konstellation ausmachen, die man heute als interdisziplinären Forschungs- und Lehransatz bezeichnen würde.<sup>36</sup> Die Pädagogik ist beispielsweise unter anderem aus der Philosophie und der Theologie hervorgegangen; die Informatik unter anderem aus der Mathematik und der Ingenieurwissenschaft. Die Disziplinenbildung ist also immer im Fluss gewesen, und es ist auch kein Grund ersichtlich, warum die Zeit der Entwicklung neuer Wissenschaftsdisziplinen gerade heute abgelaufen sein sollte. Und dass dies in der Tat ja auch gar nicht der Fall ist, wird bereits deutlich, wenn man sich unter anderem das Beispiel der Umweltwissenschaften,<sup>37</sup> der Verwaltungswissenschaft<sup>38</sup> oder der sich entwickelnden Europawissenschaft<sup>39</sup> vergegenwärtigt.

Im Lichte dieser wahrlich dynamischen Normalität der Disziplinenbildung lässt sich also mit einer gewissen Berechtigung die Frage stellen, warum gerade die Hamburger

34 Siehe hierzu statt vieler *Hilgendorf*, *Juristen-Zeitung* 2010, 913 (914); *Czada*, in: Bizer/Führ/Hüttig (Hrsg.), *Responsive Regulierung*, 23 ff.

35 Vgl. unter anderem *Albert*, *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 51 (1999), 215 (217) („Die Abgrenzungen zwischen den Disziplinen dieses Bereichs [der Sozialwissenschaften], die man als Konsequenzen einer notwendigen wissenschaftlichen Arbeitsteilung deuten könnte, sind historisch zu erklären und gehen vermutlich in erheblich größerem Maße auf erkenntnisfremde praktische Interessen zurück – zum Beispiel die Erfordernisse der Ausbildung für bestimmte Berufe –, als es dem Erkenntnisfortschritt dienlich ist.“); *ders.*, *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 53 (2001), 625 (634) („Die Abgrenzungen zwischen den sozialwissenschaftlichen Disziplinen, die wir heute vorfinden, hat es damals noch nicht gegeben. Die Idee, dass man etwa zwischen Soziologie, Ökonomie und Psychologie als autonomen Disziplinen mit streng abgrenzbaren Gegenstandsbereichen zu unterscheiden habe, wäre den Sozialphilosophen dieser Zeit [17. und 18. Jahrhundert] kaum plausibel erschienen. Solche Abgrenzungen haben sich dann im 19. und 20. Jahrhundert allmählich durchgesetzt. Sie gehen vermutlich in erheblich größerem Maße auf den Einfluss erkenntnisfremder praktischer Interessen zurück, als es dem Fortschritt der Erkenntnis dienlich ist.“).

36 Zu diesem Phänomen vgl. *Joos*, in: *Kocka* (Hrsg.), *Interdisziplinarität*, 146 ff.; siehe überdies unter anderem *Brandt*, *Rechtswissenschaftliche Forschung*, 5.

37 Siehe hierzu unter anderem die Beiträge in: *Brandt* (Hrsg.), *Perspektiven der Umweltwissenschaften*, 2000; sowie in: *Matschonat/Gerber* (Hrsg.), *Wissenschaftstheoretische Perspektiven für die Umweltwissenschaften*, 2003.

38 Eingehender hierzu beispielsweise *Ellwein*, in: *Hesse* (Hrsg.), *Politikwissenschaft und Verwaltungswissenschaft*, 34 ff.; *König*, *Moderne öffentliche Verwaltung*, 37 ff.; *Bogumil/Jann*, *Verwaltung und Verwaltungswissenschaft in Deutschland*, 32 ff.

39 Zum Projekt der Etablierung einer Europawissenschaft vgl. unter anderem *Schuppert*, in: *ders./Pernice/Halter* (Hrsg.), *Europawissenschaft*, 3 ff.; *Franzius*, in: *Schuppert/Pernice/Halter* (Hrsg.), *Europawissenschaft*, 89 ff.

Sozialökonomie auch im 21. Jahrhundert weiterhin in einem Entwicklungsstadium verharret, welches von einem fragmentierten, multidisziplinären Verständnis dominiert ist; einer traditionell-disziplinären Zuordnung ihrer Repräsentanten, von denen eben „nur“ erwartet wird, dass sie als Soziologen, Volkswirte, Juristen oder Betriebswirte für eine interdisziplinäre Zusammenarbeit in besonderer Weise offen sein sollen. Um diese Situation etwas überzeichnend auf den Punkt zu bringen: Wenn die ersten Vertreter der Soziologie oder der Politikwissenschaft so angefangen bzw. vor allem so weitergemacht hätten, dann gäbe es diese beiden Fächer wohl heute immer noch nicht als eigene Wissenschaftsdisziplinen!

Begegnet eine prinzipielle Neuausrichtung des Verständnisses von Sozialökonomie im 21. Jahrhundert als einem sich disziplinär etablierenden Wissenschaftsbereich somit jedenfalls keinen grundsätzlichen Bedenken, erscheint ein solcher Ansatz überdies nicht allein deshalb gerade jetzt geboten, weil sich die Zeit hierfür gegenwärtig als besonders günstig darstellt; in diesem Zusammenhang sei nur an die wachsende Kritik gerade auch von Seiten der Studierenden an der bislang in den vergangenen Jahrzehnten dominierenden Ausrichtung der wirtschaftswissenschaftlichen Disziplinen im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise seit dem Ende der 2000er Jahre erinnert.<sup>40</sup> Vielmehr spricht für eine solche Reorientierung insbesondere auch der Umstand, dass sie mit erheblichen Vorteilen für den Fachbereich Sozialökonomie und seine Mitglieder verbunden wäre.

Die Mitwirkung an einem solchen wissenschaftlichen Innovationsprojekt hat zweifelsohne das Potential, neue entsprechende Begeisterung unter den Dozentinnen und Dozenten für den Fachbereich Sozialökonomie zu wecken; ist doch die Beteiligung an der Etablierung einer Wissenschaftsdisziplin schon durchaus ein Großvorhaben, welches bei gebotener realistischer Betrachtung gleichsam in einer „anderen Liga spielt“, als die Ausrichtung der wissenschaftlichen Forschung und Lehre auf ein interdisziplinäres Arbeiten, welches jedenfalls aus der Perspektive einiger Disziplinen einen Erwerb von Meriten nur in eher eingeschränktem Umfang verspricht.<sup>41</sup>

Weiterhin würde ein solcher Neuansatz auch für die Studierenden im Regelfall erhebliche Vorteile mit sich bringen. Die Absolventinnen und Absolventen des Hamburger Studiengangs der Sozialökonomie könnten noch selbstbewusster als bislang schon sagen, sie seien Sozialökonominnen; ohne gleich im Anschluss erklären zu müssen, was das denn sei, und überdies diese Aussage durch Bezugnahme auf einen traditionell-disziplinären Schwerpunkt wiederum partiell zu relativieren. Damit an dieser Stelle keine Missverständnisse aufkommen – sehr viele der bisherigen Absolventen haben sehr schnell einen sehr erfolgreichen Einstieg bzw. Wiedereinstieg in die Berufspraxis gefunden. Aber vor dem Hintergrund meiner zugegebenermaßen eher punktuellen Erfahrungen auf dem Gebiet der Studienberatung habe ich auch die in diesem Zusammenhang existierenden und im Prinzip unbestreitbaren Herausforderungen kennengelernt; also bitte – wie bei der Frage der Umsetzung von Interdisziplinarität in der Lehr- und Forschungspraxis in der früheren HWP,<sup>42</sup> so auch hier – keine den Umständen unangemessene

40 Exemplarisch hierzu bereits unter anderem *Dietz/Pabst*, Welt am Sonntag vom 5. Oktober 2014, 29.

41 Exemplarisch aus der Perspektive der deutschen Rechtswissenschaft *Jestaedt*, Juristen-Zeitung 2014, 1 (3) („Offen und offensiv ausgelebte Interdisziplinarität gilt unter deutschen Rechtswissenschaftlern regelmäßig weniger als Zeichen besonderer wissenschaftlicher Weltläufigkeit und Umsicht, sondern wirft mehr oder minder nachhaltig die Frage auf, ob die oder der Betroffene denn auch ‚lege artis‘, das heißt nach den anerkannten rechtswissenschaftlichen Methoden zu arbeiten imstande sei.“).

42 Zu den mit der Realisierung von Interdisziplinarität auch in früheren Zeiten der Hamburger Sozialökonomie immer auch in erheblichem Umfang einhergehenden Schwierigkeiten und Herausforderungen vgl. unter anderem *Nickel/Zechlin*, in: Hund (Hrsg.), Von der Gemeinwirtschaft zur Sozialökonomie, 170 (176 f.) („Erheblicher Nachholbedarf besteht jedoch auf dem Gebiet der Interdisziplinarität. Der entsprechende Leitsatz [...] harret weiterhin der Realisierung.“); *Goldschmidt*, in: Hund (Hrsg.), Von der Gemeinwirtschaft zur Sozialökonomie, 62 (67); *Ralfs*, Von der Sozialökonomie zur Soziologie des Ökonomischen, 2 („Wir muten unseren Studierenden im *Masterstudiengang Ökonomische*

„Legendenbildung“.

Die Studierenden konkurrieren bislang nicht nur mit den Absolventinnen und Absolventen traditionell-disziplinärer Universitätsabschlüsse. Vielmehr wird in der Beratungspraxis deutlich, dass sie sich auch mit diesen Personengruppen vergleichen und dass dieser Vergleich gelegentlich auf einen – subjektiv so wahrgenommenen und durchaus ernstzunehmenden – Defizitbefund hinausläuft. Manchmal bin ich es dann selbst, der die entsprechenden Studierenden dazu ermuntern muss, doch einmal die Perspektive zu wechseln; dass sie sich also nicht als beispielsweise „halbe“ Betriebswirte oder – mindestens ebenso falsch und verhängnisvoll – gar als „Betriebswirte mit Halbwissen“ wahrnehmen sollen, sondern als vollwertige Sozialökonominnen mit einem eigenständigen Bildungsprofil, welches den Vergleich mit anderen Universitätsabschlüssen in keiner Weise zu scheuen braucht.

Solche Situationen kommen häufiger vor, als es viele vielleicht wahrhaben wollen. Im Interesse ihrer Studierenden sollte die Hamburger Sozialökonomie im 21. Jahrhundert also zumindest mittelfristig danach streben, einen akademischen Nachwuchs auszubilden, der sich ganz selbstverständlich als Sozialökonomin versteht und nicht als interdisziplinär ausgebildete Hochschulabsolventin mit Schwerpunkt in einem mehr oder weniger traditionellen, disziplinären Fach. Es bedarf kaum einer weiteren Begründung, dass ein solcher Ansatz nicht zuletzt auch einer fortgesetzt nachhaltigen sozialökonomischen Elitenbildung dient, von der unsere Gesellschaft insgesamt zweifelsohne profitieren kann.

Aber hat eine Neuausrichtung der Hamburger Sozialökonomie im 21. Jahrhundert wirklich nur Vorteile? Male ich hier eine solche Zukunft nicht deutlich zu rosarot? Gibt man denn gar nichts auf, wenn man die Sozialökonomie des 21. Jahrhunderts nunmehr als disziplinäre Wissenschaft betreibt? Nun, etwas scheint man – wiederum jedenfalls auf den ersten Blick – zweifelsohne aufzugeben, nämlich den bisherigen wissenschaftlichen Anspruch, interdisziplinär zu forschen und zu lehren. Aber bei näherer Betrachtung ist selbst diesbezüglich eine differenzierte Betrachtung angezeigt.

Die Antwort fällt also komplexer aus. Sie lautet nämlich „ja und nein“. Ja, man gibt sicherlich den Begriff der Interdisziplinarität auf, soweit man sich auf die Analyse der Wechselbeziehungen zwischen Gesellschaft und Wirtschaft als primären Fokus der Sozialökonomie bezieht. Diese Erkenntnis sollte jedoch keineswegs vorschnell zu dem Schluss führen, dass man diesen Forschungs- und Lehrgegenstand von nun an nur noch aus einer Perspektive und mittels einer einheitlichen Methode betrachtet und analysiert.

Wer dies behauptet – und beispielsweise die oftmals eher abschätzig herangezogene Charakterisierung als „monodisziplinär“ mag eine solche Assoziation nahe legen<sup>43</sup> – verkennt

*und Soziologische Studien* vor allem in der Lernwerkstatt, in der Phänomene aus der jeweiligen Perspektive der beiden Disziplinen untersucht werden sollen, etwas zu, was wir selbst kaum bearbeitet, sondern größtenteils mit Leerformeln zugedeckt haben. Beobachtet man die Lehr- und Lernverhältnisse mit etwas Distanz, lässt sich feststellen, dass im schlimmsten Fall vor den Studierenden Kämpfe um die Deutungshoheit ausgefochten werden, im günstigsten Fall nebeneinander hergearbeitet wird nach dem Motto: „*Macht ihr euren Kram, wir machen dann unseren*“.) (Hervorhebungen im Original); *Raasch*, vmp 9, 12. Ausgabe, Januar 2014, 18 (20) („Darf ich als ‚Alte‘ daran erinnern, dass die Interdisziplinarität auch in der HWP-Zeit bestenfalls in wenigen Projekten wirklich eingelöst wurde, die dann aber sehr arbeitsintensiv für alle Beteiligten waren. Dass wir damals alle einräumen müssten [*sic*], dass die Interdisziplinarität sich eher additiv in den Köpfen unserer Studierenden anlagerte als dass sie in den Lehrveranstaltungen selbst praktiziert wurde? Wir brauchen keine Legendenbildung, [...]“); *Prott*, vmp 9, 12. Ausgabe, Januar 2014, 25 („Als jemand, dem das HWP-Studium den Zugang zur akademischen Welt geöffnet und der dort mit Unterbrechungen immerhin 35 Jahre lang gelehrt hat, empfinde ich ein Unbehagen, wenn ich über den Graben zwischen Anspruch und Wirklichkeit des interdisziplinären Studiums nachdenke.“).

43 Siehe in diesem Zusammenhang beispielsweise *Reifner*, Sozialökonomie in Hamburg, 45 („Sozialökonomie [...] verlangt eine praxisnahe interdisziplinäre Herangehensweise an einen Gegenstand, der bereits so formuliert ist, dass monodisziplinäre Methodik zu seiner Erkenntnis nicht ausreicht.“); *Oppolzer*, Sozialökonomische Beiträge 1 (1990), 6 (24) („Insbesondere bei praktisch relevanten, aus konkreten gesellschaftlichen Problemen resultierenden Fragestellungen

oder übersieht bewusst, dass auch bereits jeder der „etablierten“ Wissenschaftszweige, auf die wir uns bislang stützen, selbst durch einen erheblichen Perspektiven- und Methodenpluralismus gekennzeichnet ist, sich also durch Intradisziplinarität im Sinne einer innerdisziplinären Vielfalt auszeichnet.<sup>44</sup> Ein wissenschaftlich weites Feld wie die Sozialökonomie muss und wird ihren Methoden- und Perspektivenpluralismus nicht deshalb aufgeben, weil sie im 21. Jahrhundert zu einer eigenständigen Wissenschaftsdisziplin wird. Die schon angesichts des Untersuchungsgegenstandes dringend gebotene Perspektivenvielfalt bleibt also im Grundsatz erhalten; die entsprechenden Methoden werden jedoch nicht mehr aus einer anderen Disziplin gleichsam entliehen, sondern sind – als typisches Charakteristikum von Wissenschaftsdisziplinen – nunmehr als intradisziplinäre Bestandteile der autonomen Disziplin Sozialökonomie selbst zu eigen.

Hierbei handelt es sich keineswegs um bloße „Begriffsspielerei“, sondern um einen ganz normalen Vorgang im Prozess der Entstehung neuer Wissenschaftsdisziplinen. Um nur einige wenige Beispiele zur Verdeutlichung anzuführen: Die Volkswirtschaftslehre und die Betriebswirtschaftslehre verstehen sich bekanntermaßen nicht allein deshalb schon als *per se* interdisziplinäre Wissenschaftsprojekte, weil sie unter anderem auf Rechenoperationen zurückgreifen, die man zwanglos auch der Mathematik als Disziplin zuordnen könnte. Die Rechtswissenschaft, welche sich selbstverständlich bereits seit langem beispielsweise auch mit dem Charakter des Verfassungsrechts als einem politischen Recht und den daraus resultierenden Konsequenzen und Perspektiven beschäftigt<sup>45</sup> oder sich – unter anderem in Gestalt der Rechtsfolgen- bzw. Gesetzesfolgenanalyse<sup>46</sup> sowie der Auseinandersetzung mit Beobachtungs- und Nachbesserungspflichten der Legislative<sup>47</sup> – mit den gesellschaftlichen Bezügen des Systems der Rechtsnormen auseinandersetzt, betrachtet sich deswegen insgesamt noch lange nicht als ein interdisziplinäres Unterfangen unter Mitwirkung unter anderem der Politikwissenschaft und der Soziologie. Im Ergebnis zeigt sich also, dass man mit dem Neuverständnis der Sozialökonomie als einer disziplinären Wissenschaft wenig mehr aufgeben würde bzw. aufgeben muss, als das bislang zumindest in der Theorie sehr gebräuchliche Etikett „Interdisziplinarität“.

## II. Was tun? Erste Schritte auf dem Weg zu einer Neuausrichtung der Hamburger Sozialökonomie

Wenn man sich im Lichte der vorangegangenen Überlegungen<sup>48</sup> jedenfalls prinzipiell mit der Vorstellung von der Sozialökonomie im 21. Jahrhundert als einer eigenständigen disziplinären Wissenschaft anfreunden bzw. vielleicht sogar hierfür begeistern kann, stellt sich nunmehr die Frage, was zu tun wäre, um ein solches Innovationsvorhaben in der Praxis zu realisieren.

erweist sich die interdisziplinär-kooperative Vorgehensweise der Sozialökonomie überlegen gegenüber den herkömmlichen monodisziplinären Ansätzen.“).

44 Exemplarisch für die Rechtswissenschaft unter anderem *Bumke*, Juristen-Zeitung 2014, 641 (642) („Die Disziplin nimmt sich als homogen und geordnet wahr, obwohl hinter der glatten Oberfläche eine irritierende Vielfalt und Disparität herrscht.“); *Schmidt-Aßmann*, Juristen-Zeitung 1995, 2 (8); *Jestaedt*, Juristen-Zeitung 2014, 1 (3 f.); *ders.*, Juristen-Zeitung 2012, 1 (2).

45 Hierzu beispielsweise *Isensee*, in: *ders./Kirchhof* (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. XII, § 268, Rn. 1 ff., m.w.N.

46 Siehe unter anderem *Voßkuhle*, in: *Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle* (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. I, § 1, Rn. 32 ff.; *Kahl*, in: *Kluth/Krings* (Hrsg.), Gesetzgebung, § 13, Rn. 1 ff.; *Radaelli/de Francesco*, in: *Baldwin/Cave/Lodge* (Hrsg.), The Oxford Handbook of Regulation, 279 ff.; *Franzius*, in: *Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle* (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. I, § 4, Rn. 67 ff., jeweils m.w.N.

47 Vgl. zu dieser Thematik exemplarisch *Höfling/Engels*, in: *Kluth/Krings* (Hrsg.), Gesetzgebung, § 34, Rn. 1 ff., m.w.N.

48 Vgl. *supra* unter C.I.

Ich kann und will diesen zweifelsohne wichtigen Gesichtspunkt an dieser Stelle nur kurz ansprechen; meine Ausführungen in diesem Beitrag sollen primär dazu dienen, zunächst einmal ein entsprechendes Umdenken in Gestalt eines Perspektivenwechsels anzuregen. Sie nehmen also keineswegs für sich in Anspruch, auch nur im Ansatz so etwas wie fertige Lösungswege präsentieren zu können. Aber einige – zugegebenermaßen deutlich skizzenhafte – Anregungen sollen natürlich auch bereits an dieser Stelle nicht fehlen.

Hierbei fällt der Blick beispielsweise auf die traditionell-disziplinären Schwerpunkte, welche alle Studierenden im Bachelor-Studiengang Sozialökonomie zu wählen verpflichtet sind. Schon bei einem dezidiert interdisziplinären Verständnis des Studiums der Sozialökonomie verfügen sie wohl allenfalls über eine eher fragwürdige Existenzberechtigung, führen sie doch unter anderem im Ergebnis zu einer Perpetuierung der disziplinär orientierten Fragmentierung der Sozialökonomie. Unter Zugrundelegung eines disziplinären Verständnisses dieses Wissenschaftsbereichs selbst wären sie jedoch zweifelsohne mehr als überflüssig. Vielmehr bietet sich hier unter anderem die Einführung thematischer Schwerpunkte an; und zwar nicht – wie im Rahmen vorangegangener und im Ergebnis gescheiterter Reformbemühungen in Bezug auf den Bachelor-Studiengang im vergangenen Jahrzehnt angedacht – neben, sondern dezidiert anstelle der traditionell-disziplinären Schwerpunkte.

Weiterhin wäre mittelfristig an die Einführung eines allgemeinen Masterprogramms Sozialökonomie am Fachbereich Sozialökonomie zu denken. Diese Überlegung gründet sich zunächst auf den Umstand, dass bereits eine ganze Reihe von Studierenden mit dem expliziten Wunsch auf mich zugekommen sind, aufbauend auf dem Bachelor die intradisziplinären Perspektiven der Sozialökonomie insgesamt im Rahmen eines Masters vertiefen zu wollen. Bekanntermaßen ist eine solche Möglichkeit in anderen Studienfächern wie der Soziologie, der Betriebswirtschaftslehre oder der Politikwissenschaft ganz selbstverständlich vorgesehen und würde im Übrigen, ohne dass ich dieses näher ausführen müsste, auch einen nachhaltigen Beitrag zu so etwas wie einer sozialökonomischen Elitenbildung leisten.

Darüber hinaus würde das neue Verständnis der Sozialökonomie im 21. Jahrhundert als disziplinäre Wissenschaft sicherlich zumindest in längerfristiger Perspektive auch bereits auf der Ebene des Bachelor-Studiengangs eine Reform der Studieninhalte erforderlich machen, welche nicht zuletzt gerade auch auf die Herausbildung von Ansätzen einer sozialökonomischen Terminologie abzielen sollte. So könnte man in diesem Zusammenhang beispielsweise darüber nachdenken, statt von juristischen Gesichtspunkten nunmehr von Fragestellungen aus dem Bereich der sozialökonomischen Verhaltenssteuerung durch Rechtsnormen zu sprechen; verstanden als gesellschafts- sowie wirtschaftsrelevante Steuerungsansätze und -instrumente.<sup>49</sup> Auch diese Überlegungen sollte man wiederum nicht lediglich als eine Art von begrifflichem „Glasperlenspiel“ betrachten. Hierbei ist zum einen zu berücksichtigen, dass von einer Begriffswahl bekanntermaßen regelmäßig eine bestimmte Suggestivwirkung ausgeht, welche auch für die analytische Erfassung zumindest mitprägend sein kann.<sup>50</sup> Zum anderen kommt der Begriffsbildung und -rezeption überdies die wissenschaftsanalytisch relevante Aufgabe zu, im Sinne einer Anstoß- und Innovationsfunktion den Blick darauf zu lenken, dass zur systematischen Durchdringung der veränderten Wirklichkeitsbedingungen unter Umständen auch Fortentwicklungen der methodischen Ansätze erforderlich sind.<sup>51</sup> Es ist kein Grund er-

49 Zum Rückgriff auf den sozialwissenschaftlichen Steuerungsansatz als Perspektive und Analysewerkzeug in der Rechtswissenschaft vgl. bereits statt vieler *Voßkuhle*, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle (Hrsg.), *Grundlagen des Verwaltungsrechts*, Bd. I, § 1, Rn. 17 ff., m.w.N.

50 Zu diesem Phänomen beispielsweise *Jestaedt*, in: Krause/Veelken/Vieweg (Hrsg.), *Gedächtnisschrift für Wolfgang Blomeyer*, 637 (644 f.); *Marks*, *New York University Journal of International Law & Politics* 37 (2005), 995 ff.

51 Siehe hierzu unter anderem *Voßkuhle*, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle (Hrsg.), *Grundlagen des*

sichtlich, warum diese allgemeinen wissenschaftsmethodischen Erkenntnisse nicht auch auf die Sozialökonomie als disziplinäre und zumindest partiell begriffsautonome<sup>52</sup> Wissenschaft Anwendung finden sollten.

Schließlich noch zwei oder drei Worte zur sicherlich nicht minder interessanten institutionellen Dimension der anvisierten Neuorientierung der Sozialökonomie des 21. Jahrhunderts: Was soll aus der gegenwärtigen – mehr oder weniger inoffiziellen, aber gleichwohl in der Praxis ausgesprochen wirkungsmächtigen – Aufgliederung des Fachbereichs Sozialökonomie in die vier disziplinären Fachgebiete Betriebswirtschaftslehre, Soziologie, Volkswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft werden? Kurzfristig erscheint hier eine grundlegende Veränderung der derzeitigen Organisationsstrukturen nach meiner Wahrnehmung wohl aktuell kaum realisierbar. Zumindest mittelfristig könnte und sollte man jedoch darüber nachdenken, entweder die gegenwärtigen disziplinären Fachgebiete durch Fachgebiete zu ersetzen, die mit den im Bachelor-Studiengang Sozialökonomie einzuführenden thematischen Schwerpunkten korrespondieren und sich personell jeweils aus Dozentinnen und Dozenten aller vier aktuellen Fachdisziplinen zusammensetzen, oder – alternativ – temporär ein fünftes Fachgebiet Sozialwirtschaft einzurichten und personell auszustatten, welches jedenfalls langfristig die vier anderen Fachgebiete ersetzen wird. Diese Überlegungen sind allerdings naturgemäß eng mit Fragestellungen im Hinblick auf die Förderung eines wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiet der Sozialökonomie verbunden, welche zumindest an dieser Stelle zunächst einmal nicht weiter vertieft werden können.

## D. Ausblick

Gerade auch dieser letztgenannte institutionelle Gesichtspunkt lässt bereits erahnen, dass die Etablierung der Sozialökonomie des 21. Jahrhunderts als eine nunmehr disziplinäre Wissenschaft eher in mittel- bis langfristiger Perspektive realisiert werden kann; also keineswegs gleichsam von heute auf morgen und wohl nicht einmal im Sinne eines im Detail planbaren Prozesses. Diese Erkenntnis sollte allerdings keineswegs eine entmutigende oder gar abschreckende Wirkung entfalten. Zum einen sind keine Gründe ersichtlich, warum es nunmehr zu spät für die Entwicklung der Sozialökonomie als eigenständige Wissenschaftsdisziplin sein sollte. Zum anderen sei auch in diesem Kontext daran erinnert, dass bekanntermaßen auch ein langer und sich noch nicht genau abzeichnender Weg in jedem Fall mit einigen ersten kleinen Schritten beginnt. Und zumindest diese könnten wir schon sehr bald gehen.

Überdies ist hoffentlich bereits anhand meiner ersten, skizzenhaften Implementierungsüberlegungen deutlich geworden, dass ein zukünftiges Bestreben, Sozialökonomie als disziplinäre Wissenschaft zu betreiben, keineswegs gleichsam „altbacken“ oder rückständig wäre, sondern – ganz im Gegenteil – eigentlich erst auf der Basis eines solchen grundlegenden Perspektivenwechsels sozusagen „frischer Wind in die ganze Sache gebracht wird“; man also überhaupt nur auf der Grundlage einer solchen Neukonzeption

Verwaltungsrechts, Bd. I, § 1, Rn. 41; *Hoffmann-Riem*, in: Die Wissenschaft vom Verwaltungsrecht, 83 (86); *Kaiser*, DVBl. 2014, 1102 (1106 f.); *Nowrot*, Netzwerke im transnationalen Wirtschaftsrecht und Rechtsdogmatik, 10 f.

52 Vgl. beispielsweise zum eigenständigen Charakter rechtlicher Begriffsbildung und Interpretationsleistung trotz Notwendigkeit eines interdisziplinär informierten Vorgehens exemplarisch *Radbruch*, Rechtsphilosophie, 118 („Freilich übernimmt die Rechtswissenschaft keinen außerrechtswissenschaftlichen Begriff, ohne ihn zugleich umzuformen.“); *Waldhoff*, in: Kirchhof/Magen/Schneider (Hrsg.), Was weiß Dogmatik?, 17 (36); *Oertmann*, Interesse und Begriff, 48 ff.; *Möllers*, VerwArch 93 (2002), 22 (44 ff.); *Lepsius*, Juristen-Zeitung 2005, 1 (3 und 12 f.); *Nowrot*, Das Republikprinzip in der Rechtsordnungsgemeinschaft, 273 f.

weitergehende Reformen in einer Weise diskutieren und umsetzen kann, die Aussicht auf Akzeptanz und damit Erfolg hat.

Und dennoch bleiben am Schluss möglicherweise noch Zweifel grundsätzlicher Art: Können traditionell-disziplinär angeleitete Nicht-SozialökonomInnen bzw. nicht als SozialökonomInnen ausgebildete DozentInnen und Dozenten wirklich in erfolgreicher Weise SozialökonomInnen ausbilden und insbesondere auch an der Etablierung einer neuen Wissenschaftsdisziplin mitwirken? Die Antwort lautet: Ja, gemeinsam ist das möglich; so sind alle neuen Wissenschaftsdisziplinen entstanden. Und im Übrigen nimmt das die Hamburger Sozialökonomie ja auch jetzt schon jedenfalls hinsichtlich der Ausbildungsdimension – und das spätestens seit der Einrichtung des Studiengangs Sozialökonomie vor einigen Jahrzehnten – für sich in Anspruch. Insofern verhält es sich – man verzeihe mir diesen Vergleich – eigentlich wie mit der Henne und dem Ei: Wer war zuerst da – der sozialökonomisch ausgebildete Dozent oder der die Sozialökonomie Studierende? Dank der Evolutionslehre kennen wir die Antwort seit längerem: Bereits das erste Huhn der Welt schlüpfte aus einem Ei – nur seine Mutter und sein Vater waren eben noch keine Hühner. Und genau so ist bzw. – vorsichtiger ausgedrückt – könnte es sich auch mit der Sozialökonomie als neuer disziplinärer Wissenschaft verhalten.

Die Antwort bzw. präziser, weil richtigerweise mit einem bescheideneren Anspruch auftretend, zumindest meine aktuelle Antwort auf die Frage „Was heißt Sozialökonomie im 21. Jahrhundert?“ lässt sich damit wohl folgendermaßen mehr oder weniger kurz und knapp zusammenfassen: In ihrer inhaltlichen Grundausrichtung und ihrem übergreifenden Analyserahmen unterscheidet sich die Sozialökonomie des aktuellen 21. Jahrhunderts prinzipiell nicht wesentlich von der Sozialökonomie des vergangenen 20. Jahrhunderts. Sie zeichnet sich weiterhin in zentraler Weise durch Stabilität und Zukunftsoffenheit, im vorliegenden Kontext verstanden als die wissenschaftskonzeptgestaltende Basisfokussierung auf die Wechselwirkungen von Wirtschaft und Gesellschaft einerseits und die flexibel-affirmative Aufgeschlossenheit für neue praxisrelevante Fragestellungen und Herausforderungen andererseits, aus. Dies ist auch gut so – und sollte so bleiben. Allerdings erscheint aus wissenschaftsdisziplinenbezogener Perspektive betrachtet eine partielle Neuorientierung der Sozialökonomie im 21. Jahrhundert im Sinne eines sich nunmehr disziplinär verstehenden Wissenschaftsbereichs angezeigt, um die fortbestehende Wirkungsmächtigkeit dieses Wissenschaftsprojekts sicherzustellen. Dies gilt gerade auch für die Hamburger Sozialökonomie. Im Wege eines solchen neuen Verständnisses der Sozialökonomie als einer disziplinären Wissenschaft – und damit eines Prozesses der Bewahrung durch Wandel – werden die Ermöglichungsbedingungen dafür geschaffen bzw. erhalten, dass die Sozialökonomie auch im 21. Jahrhundert weiterhin ein zweifelsohne hoch spannendes, gesamtgesellschaftlich überaus notwendiges und uneingeschränkt zukunftsfähiges Wissenschaftsprojekt bleibt.

## Literaturverzeichnis

- ACKERMAN, Bruce A., The Living Constitution, *Harvard Law Review* 120 (2007), 1737-1812.
- ALBERT, Hans, Das Rahmenproblem und die disziplinäre Arbeitsteilung – Konsequenzen des methodologischen Revisionismus, *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 53 (2001), 625-640.
- Die Soziologie und das Problem der Einheit der Wissenschaft, *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 51 (1999), 215-231.
- ARENDDT, Hannah, *Vita activa oder Vom tätigen Leben*, München/Zürich 2007.
- Denken ohne Geländer – Texte und Briefe, herausgegeben von Heidi Bohnet und Klaus Stadler, München/Zürich 2005.
- BADURA, Peter, Verfassung und Verfassungsgesetz, in: Ehmke, Horst/Kaiser, Joseph H./Kewenig, Wilhelm A. u.a. (Hrsg.), *Festschrift für Ulrich Scheuner zum 70. Geburtstag*, Berlin 1973, 19-39.
- BÄUMLIN, Richard, *Staat, Recht und Geschichte*, Zürich 1961.
- BICKEL, Alexander M., *The Least Dangerous Branch – The Supreme Court at the Bar of Politics*, Indianapolis/New York 1962.
- BÖCKENFÖRDE, Ernst-Wolfgang, Die verfassungsgebende Gewalt des Volkes – Ein Grenzbegriff des Verfassungsrechts, in: Preuß, Ulrich K. (Hrsg.), *Zum Begriff der Verfassung*, Frankfurt am Main 1994, 58-80.
- BOGUMIL, Jörg/JANN, Werner, *Verwaltung und Verwaltungswissenschaft in Deutschland*, 2. Auflage, Wiesbaden 2009.
- BORRIES-PUSBACK, Bärbel von, *Keine Hochschule für den Sozialismus – Die Gründung der Akademie für Gemeinwirtschaft in Hamburg 1945-1955*, Opladen 2002.
- BRANDT, Edmund, *Rechtswissenschaftliche Forschung im Spannungsfeld zwischen Disziplinarität und Interdisziplinarität*, Rechtswissenschaftliche Arbeitspapiere der TU Braunschweig (RATUBS) Nr. 3/2010, Braunschweig 2010.
- (Hrsg.), *Perspektiven der Umweltwissenschaften*, Baden-Baden 2000.
- BRENNAN, William J., Why have a Bill of Rights?, *Oxford Journal of Legal Studies* 9 (1989), 425-440.
- BRESLIN, Beau, *From Words to Worlds – Exploring Constitutional Functionality*, Baltimore 2009.
- BUMKE, Christian, *Rechtsdogmatik*, *Juristen-Zeitung* 69 (2014), 641-650.
- CARDOZO, Benjamin N., *The Nature of the Judicial Process*, New Haven 1922.
- CZADA, Roland, Disziplinäre Identität als Voraussetzung von Interdisziplinarität?, in: Bizer, Kilian/Führ, Martin/Hüttig, Christoph (Hrsg.), *Responsive Regulierung – Beiträge zur interdisziplinären Institutionenanalyse und Gesetzesfolgenabschätzung*, Tübingen 2002, 23-54.
- DELBRÜCK, Jost, *Peacekeeping by the United Nations and the Rule of Law*, in: Akkerman, Robert J. u.a. (Hrsg.), *Declarations on Principle – A Quest for Universal Peace: Liber Amicorum Discipulorumque Bert V.A. Röling*, Leiden 1977, 73-99.
- DEPENHEUER, Otto, Funktionen der Verfassung, in: ders./Grabenwarter, Christoph (Hrsg.), *Verfassungstheorie*, Tübingen 2010, 537-568.
- DIETZ, Charlotte/PABST, Josephine, *Volkswirtschafts-Leere*, *Welt am Sonntag* vom 5. Oktober 2014, 29.
- DREIER, Horst, Der freiheitliche Verfassungsstaat als riskante Ordnung, *Rechtswissenschaft* 1 (2010), 11-38.
- ELAZAR, Daniel J., *Constitution-Making: The Pre-eminently Political Act*, in: Banting, Keith G./Simeon, Richard (Hrsg.), *Redesigning the State – The Politics of Constitutional Change*, Toronto/Buffalo 1985, 232-248.
- ELKINS, Zachary/GINSBURG, Tom/MELTON, James, *The Endurance of National Constitutions*, Cambridge 2009.
- ELLWEIN, Thomas, *Verwaltungswissenschaft: Die Herausbildung der Disziplin*, in: Hesse, Joachim Jens (Hrsg.), *Politikwissenschaft und Verwaltungswissenschaft*, Opladen 1982, 34-54.
- EPSKAMP, Heinrich, Die Chance der zweiten Geburt – Zur Entstehung und Durchsetzung des sozialökonomischen Studiengangs, in: Hund, Wulf D. (Hrsg.), *Von der Gemeinwirtschaft zur Sozialökonomie – 50 Jahre Hochschule für Wirtschaft und Politik Hamburg*, Hamburg 1998, 55-61.
- ETZIONI, Amitai, *Toward a New Socio-Economic Paradigm*, *Socio-Economic Review* 1 (2003), 105-134.
- FASSBENDER, Bardo, *The United Nations Charter as the Constitution of the International Community*, Leiden/Boston 2009.
- FLEINER, Fritz, *Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechts*, 8. Auflage, Tübingen 1928.
- FONTANE, Theodor, *Effi Briest*, Ausgabe Reclam jun., Stuttgart 1984.
- FRANZIUS, Claudio, *Modalitäten und Wirkungsfaktoren der Steuerung durch Recht*, in: Hoffmann-Riem, Wolfgang/Schmidt-Aßmann, Eberhard/Voßkuhle, Andreas (Hrsg.), *Grundlagen des Verwaltungsrechts*, Band I, 2. Auflage, München 2012, 179-257.
- *Europäisches Verfassungsrechtsdenken*, Tübingen 2010.

- Europawissenschaft in der Ausbildung, in: Schuppert, Gunnar Folke/Pernice, Ingolf/Halterm, Ulrich (Hrsg.), Europawissenschaft, Baden-Baden 2005, 89-97.
- GIACOMETTI, Z., Die Auslegung der Schweizerischen Bundesverfassung, Tübingen 1925.
- GOLDSCHMIDT, Werner, Vom Zauber der Interdisziplinarität – Planung und Erprobung des interdisziplinären Grundkurses, in: Hund, Wulf D. (Hrsg.), Von der Gemeinwirtschaft zur Sozialökonomie – 50 Jahre Hochschule für Wirtschaft und Politik Hamburg, Hamburg 1998, 62-67.
- GRABENWARTER, Christoph, Die Verfassung in der Hierarchie der Rechtsordnung, in: Depenheuer, Otto/Grabenwarter, Christoph (Hrsg.), Verfassungstheorie, Tübingen 2010, 391-416.
- GRIMM, Dieter, Verfassungsfunktion und Grundgesetzreform, Archiv des öffentlichen Rechts 97 (1972), 489-537.
- HÄBERLE, Peter, Europa als werdende Verfassungsgemeinschaft, Deutsches Verwaltungsblatt 115 (2000), 840-847.
- HEINIG, Hans Michael, Der Sozialstaat im Dienst der Freiheit, Tübingen 2008.
- HERZOG, Roman, Allgemeine Staatslehre, Frankfurt am Main 1971.
- HESSE, Konrad, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Auflage, Heidelberg 1995.
- HEYDER, Ulrich, Gesamtgesellschaftliches Denken im Werk Eduard Heimanns, in: Waßner, Rainer (Hrsg.), Wege zum Sozialen – 90 Jahre Soziologie in Hamburg, Opladen 1988, 49-62.
- HILGENDORF, Eric, Bedingungen gelingender Interdisziplinarität – am Beispiel der Rechtswissenschaft, Juristen-Zeitung 65 (2010), 913-922.
- HÖFLING, Wolfram/ENGELS, Andreas, Parlamentarische Eigenkontrolle als Ausdruck von Beobachtungs- und Nachbesserungspflichten, in: Kluth, Winfried/Krings, Günter (Hrsg.), Gesetzgebung, Heidelberg 2014, 851-870.
- HOFFMANN-RIEM, Wolfgang, Modernisierung von Recht und Justiz, Frankfurt am Main 2001.
- Sozialwissenschaften im Verwaltungsrecht: Kommunikation in einer multidisziplinären Scientific Community, in: Die Wissenschaft vom Verwaltungsrecht – Werkstattgespräch aus Anlaß des 60. Geburtstages von Prof. Dr. Eberhard Schmidt-Aßmann, Die Verwaltung, Beiheft 2, Berlin 1999, 83-102.
- ISENSEE, Josef, Verfassungsrecht als „politisches Recht“, in: ders./Kirchhof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band XII, 3. Auflage, Heidelberg 2014, 483-555.
- Staat und Verfassung, in: ders./Kirchhof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band II, 3. Auflage, Heidelberg 2004, 3-106.
- JESTAEDT, Matthias, Wissenschaft im Recht, Juristen-Zeitung 69 (2014), 1-12.
- Die deutsche Staatsrechtslehre im europäisierten Rechtswissenschaftsdiskurs, Juristen-Zeitung 67 (2012), 1-10.
- Der Europäische Verfassungsverbund – Verfassungstheoretische Charme und rechtstheoretische Insuffizienz einer Unschärferelation, in: Krause, Rüdiger/Veelken, Winfried/Vieweg, Klaus (Hrsg.), Recht der Wirtschaft und der Arbeit in Europa – Gedächtnisschrift für Wolfgang Blomeyer, Berlin 2004, 637-674.
- JOOS, Hans, Interdisziplinarität und die Entstehung neuer Disziplinen, in: Kocka, Jürgen (Hrsg.), Interdisziplinarität, Frankfurt am Main 1987, 146-151.
- KÄGI, Werner, Die Verfassung als rechtliche Grundordnung des Staates, Zürich 1945.
- KAHL, Wolfgang, Gesetzesfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung, in: Kluth, Winfried/Krings, Günter (Hrsg.), Gesetzgebung, Heidelberg 2014, 309-331.
- KAISER, Anna-Bettina, Die Öffnung der öffentlich-rechtlichen Methode durch Internationalität und Interdisziplinarität: Erscheinungsformen, Chancen, Grenzen, Deutsches Verwaltungsblatt 129 (2014), 1102-1107.
- KIRCHHOF, Paul, Begriff und Kultur der Verfassung, in: Depenheuer, Otto/Grabenwarter, Christoph (Hrsg.), Verfassungstheorie, Tübingen 2010, 69-117.
- Rechtsänderung durch geplanten Sprachgebrauch?, in: Wilke, Dieter/Weber, Harald (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Friedrich Klein, München 1977, 227-244.
- KIRSTE, Stephan, Die Zeit der Verfassung, Jahrbuch des öffentlichen Rechts N.F. 56 (2008), 35-74.
- KÖNIG, Klaus, Moderne öffentliche Verwaltung – Studium der Verwaltungswissenschaft, Berlin 2008.
- KRÜGER, Herbert, Subkonstitutionelle Verfassungen, Die Öffentliche Verwaltung 29 (1976), 613-624.
- KUHN, Thomas S., The Structure of Scientific Revolutions, 3. Auflage, Chicago/London 1996.
- LABAND, Paul, Die Wandlungen der deutschen Reichsverfassung, Dresden 1895.
- LEISNER, Anna, Kontinuität als Verfassungsprinzip, Tübingen 2002.
- LENAERTS, Koen/GUTIÉRREZ-FONS, José A., The Constitutional Allocation of Powers and General Principles of EU Law, Common Market Law Review 47 (2010), 1629-1669.
- LEPSIUS, Oliver, Sozialwissenschaften im Verfassungsrecht – Amerika als Vorbild?, Juristen-Zeitung 60 (2005), 1-13.
- LESCHKE, Martin, Ökonomische Verfassungstheorie und Demokratie, Berlin 1993.
- LIMBACH, Jutta, Das Bundesverfassungsgericht, 2. Auflage, München 2010.

- LUHMANN, Niklas, Rechtssoziologie, 4. Auflage, Wiesbaden 2008.
- Das Recht der Gesellschaft, Frankfurt am Main 1995.
  - Verfassung als evolutionäre Errungenschaft, Rechtshistorisches Journal 9 (1990), 176-220.
  - Politische Verfassungen im Kontext des Gesellschaftssystems (2. Teil), Der Staat 12 (1973), 165-182.
- MARKS, Susan, Naming Global Administrative Law, New York University Journal of International Law and Politics 37 (2005), 995-1001.
- MASING, Johannes, Zwischen Kontinuität und Diskontinuität: Die Verfassungsänderung, in: Wahl, Rainer (Hrsg.), Verfassungsänderung, Verfassungswandel, Verfassungsinterpretation, Berlin 2008, 131-146.
- MASTRONARDI, Philippe, Verfassungslehre, Bern/Stuttgart/Wien 2007.
- MATSCHONAT, Gunda/GERBER, Alexander (Hrsg.), Wissenschaftstheoretische Perspektiven für die Umweltwissenschaften, Weikersheim 2003.
- MAYER, Udo, VMP9 mit neuem Adressat: Fachbereich Sozialökonomie, vmp 9 – Das Magazin, Ausgabe 3, Oktober 2007, 2 und 4.
- MELTON, James/ELKINS, Zachary/GINSBURG, Tom/LEETARU, Kalev, On the Interpretability of Law: Lessons from the Decoding of National Constitutions, British Journal of Political Science 43 (2013), 399-423.
- MÖLLERS, Christoph, Die Möglichkeit der Normen, Berlin 2015.
- Verfassunggebende Gewalt–Verfassung–Konstitutionalisierung, in: Bogdandy, Armin von/Bast, Jürgen (Hrsg.), Europäisches Verfassungsrecht, 2. Aufl., Berlin/Heidelberg 2009, 227-277.
  - Theorie, Praxis und Interdisziplinarität in der Verwaltungsrechtswissenschaft, Verwaltungs-Archiv 93 (2002), 22-61.
  - Staat als Argument, München 2000.
- NICKEL, Sigrun/ZECHLIN, Lothar, Modernes Profil – Von der Hochschule des Zweiten Bildungsweges zur Universität für Berufserfahrene, in: Hund, Wulf D. (Hrsg.), Von der Gemeinwirtschaft zur Sozialökonomie – 50 Jahre Hochschule für Wirtschaft und Politik Hamburg, Hamburg 1998, 170-178.
- NOWROT, Karsten, Bewahrung durch Wandel – Disziplinarität als Zukunftsweg der Hamburger Sozialökonomie, in: Engholm, Björn/Koch, Dieter/Wiechel-Kramüller, Christian (Hrsg.), HWP – Lernen. Lehren. Leben. Absolventinnen und Absolventen der Hochschule für Wirtschaft und Politik erinnern sich, Suhlendorf 2022, 268-270.
- Sozialökonomie als disziplinäre Wissenschaft – Alternative Gedanken zur sozialökonomischen Forschung, Lehre und (Eliten-)Bildung, Hamburg 2015.
  - Das Republikprinzip in der Rechtsordnungsgemeinschaft – Methodische Annäherungen an die Normalität eines Verfassungsprinzips, Tübingen 2014.
  - Netzwerke im transnationalen Wirtschaftsrecht und Rechtsdogmatik, Halle/Saale 2007.
- OERTMANN, Paul, Interesse und Begriff in der Rechtswissenschaft, Leipzig 1931.
- OPPOLZER, Alfred, „Sozialökonomie“: Zu Gegenstand, Begriff und Geschichte eines interdisziplinären und praxisbezogenen Wissenschaftskonzeptes, Sozialökonomische Beiträge 1 (1990), 6-29.
- PETERS, Anne, Elemente einer Theorie der Verfassung Europas, Berlin 2001.
- PIEROTH, Bodo, Rückwirkung und Übergangsrecht, Berlin 1981.
- PROTT, Jürgen, Interdisziplinarität als Fetisch – Ketzerische Überlegungen eines Ehemaligen, vmp 9 – Das Magazin für den Fachbereich Sozialökonomie, 12. Ausgabe, Januar 2014, 25-27.
- RAASCH, Sibylle, Betr.: vmp 9 Juni 2013, Um Antwort wird gebeten, vmp 9 – Das Magazin für den Fachbereich Sozialökonomie, 12. Ausgabe, Januar 2014, 18-20.
- RADAELLI, Claudio/DE FRANCESCO, Fabrizio, Regulatory Impact Assessment, in: Baldwin, Robert/Cave, Martin/Lodge, Martin (Hrsg.), The Oxford Handbook of Regulation, Oxford 2010, 279-301.
- RADBRUCH, Gustav, Rechtsphilosophie, 3. Auflage, Leipzig 1932.
- RALFS, Ulla, Von der Sozialökonomie zur Soziologie des Ökonomischen, Zentrum für Ökonomische und Soziologische Studien (ZÖSS) Discussion Paper No. 11, Hamburg 2006.
- RAUSCHNING, Dietrich, Die Sicherung der Beachtung von Verfassungsrecht, Bad Homburg/Berlin/Zürich 1969.
- RAZ, Joseph, On the Authority and Interpretation of Constitutions: Some Preliminaries, in: Alexander, Larry (Hrsg.), Constitutionalism – Philosophical Foundations, Cambridge 1998, 152-193.
- REIFNER, Udo, Sozialökonomie in Hamburg – Abschied (von) der HWP, Hamburg 2012.
- RIETER, Heinz, Heimann, Eduard, in: Hagemann, Harald/Krohn, Claus-Dieter (Hrsg.), Biographisches Handbuch der deutschsprachigen wirtschaftswissenschaftlichen Emigration nach 1933, Band 1, München 1999, 242-251.
- SCHAEUNER, Ulrich, Staat, in: Listl, Joseph/Rüfner, Wolfgang (Hrsg.), Ulrich Scheuner – Staatstheorie und Staatsrecht, Gesammelte Schriften, Berlin 1978, 19-44.
- SCHMIDT-ASSMANN, Eberhard, Zur Situation der rechtswissenschaftlichen Forschung, Juristen-Zeitung 50 (1995), 2-10.

- SCHUPPERT, Gunnar Folke, „Theorizing Europe“ oder von der Überfälligkeit einer disziplinenübergreifenden Europawissenschaft, in: ders./Pernice, Ingolf/Halter, Ulrich (Hrsg.), Europawissenschaft, Baden-Baden 2005, 3-35.
- Staatswissenschaft, Baden-Baden 2003.
  - Rigidität und Flexibilität von Verfassungsrecht – Überlegungen zur Steuerungsfunktion von Verfassungsrecht in normalen wie in „schwierigen Zeiten“, Archiv des öffentlichen Rechts 120 (1995), 32-99.
- SOMMERMANN, Karl-Peter, Staatsziele und Staatszielbestimmungen, Tübingen 1997.
- STERN, Klaus, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band I, 2. Auflage, München 1984.
- STRAUSS, David A., The Living Constitution, Oxford/New York 2010.
- THORNHILL, Chris, A Sociology of Constitutions, Cambridge 2011.
- VOEGELI, Wolfgang, Vom Nordkap bis zu den Antipoden – Die internationalen Beziehungen der HWP, in: Hund, Wulf D. (Hrsg.), Von der Gemeinwirtschaft zur Sozialökonomie – 50 Jahre Hochschule für Wirtschaft und Politik Hamburg, Hamburg 1998, 124-129.
- VOLKMANN, Uwe, Der Aufstieg der Verfassung, in: Vesting, Thomas/Korioth, Stefan (Hrsg.), Der Eigenwert des Verfassungsrechts, Tübingen 2011, 23-39.
- Verfassungsrecht zwischen normativem Anspruch und politischer Wirklichkeit, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 67 (2008), 57-93.
- VOSSKUHLE, Andreas, Neue Verwaltungsrechtswissenschaft, in: Hoffmann-Riem, Wolfgang/Schmidt-Aßmann, Eberhard/Voßkuhle, Andreas (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts, Band I, 2. Auflage, München 2012, 1-63.
- Stabilität, Zukunftsoffenheit und Vielfaltsicherung – Die Pflege des verfassungsrechtlichen „Quellcodes“ durch das BVerfG, Juristen-Zeitung 64 (2009), 917-924.
  - Verfassungsstil und Verfassungsfunktion, Archiv des öffentlichen Rechts 119 (1994), 35-60.
- WALDHOFF, Christian, Kritik und Lob der Dogmatik, in: Kirchhof, Gregor/Magen, Stefan/Schneider, Karsten (Hrsg.), Was weiß Dogmatik?, Tübingen 2012, 17-37.
- WALTER, Christian, Hüter oder Wandler der Verfassung? Zur Rolle des Bundesverfassungsgerichts im Prozeß des Verfassungswandels, Archiv des öffentlichen Rechts 125 (2000), 517-550.
- WILDHABER, Luzius, Some Remarks about the Realistic Idealism of the European Court of Human Rights, in: Arsanjani, Mahnoush H./Cogan, Jacob K./Sloane, Robert D./Wiessner, Siegfried (Hrsg.), Looking to the Future – Essays on International Law in Honor of W. Michael Reisman, Leiden/Boston 2011, 569-575.
- WOLFF, Heinrich Amadeus, Ungeschriebenes Verfassungsrecht unter dem Grundgesetz, Tübingen 2000.
- WYDUCKEL, Dieter, Verfassung und Konstitutionalisierung – Zur Reichweite des Verfassungsbegriffs im Konstitutionalisierungsprozess, in: Butzer, Hermann/Kaltenborn, Markus/Meyer, Wolfgang (Hrsg.), Organisation und Verfahren im sozialen Rechtsstaat – Festschrift für Friedrich E. Schnapp zum 70. Geburtstag, Berlin 2008, 893-921.

# Rechtswissenschaftliche Beiträge der Hamburger Sozialökonomie

ISSN 2366-0260 (print) / ISSN 2365-4112 (online)

Bislang erschienene Hefte

## Heft 1

*Felix Boor*, Die Yukos-Enteignung. Auswirkungen auf das Anerkennungs- und Vollstreckungssystem aufgehobener ausländischer Handelsschiedssprüche

## Heft 2

*Karsten Nowrot*, Sozialökonomie als disziplinäre Wissenschaft. Alternative Gedanken zur sozialökonomischen Forschung, Lehre und (Eliten-) Bildung

## Heft 3

*Florian Hipp*, Die kommerzielle Verwendung von frei zugänglichen Inhalten im Internet

## Heft 4

*Karsten Nowrot*, Vom steten Streben nach einer immer wieder neuen Weltwirtschaftsordnung. Die deutsche Sozialdemokratie und die Entwicklung des Internationalen Wirtschaftsrechts

## Heft 5

*Karsten Nowrot*, Jenseits eines abwehrrechtlichen Ausnahmecharakters. Zur multidimensionalen Rechtswirkung des Widerstandsrechts nach Art. 20 Abs. 4 GG

## Heft 6

*Karsten Nowrot*, Grundstrukturen eines Beratungsverwaltungsrechts

## Heft 7

*Karsten Nowrot*, Environmental Governance as a Subject of Dispute Settlement Mechanisms in Regional Trade Agreements

## Heft 8

*Margaret Thornton*, The Flexible Cyborg: Work-Life Balance in Legal Practice

## Heft 9

*Antonia Fandrich*, Sustainability and Investment Protection Law. A Study on the Meaning of the Term *Investment* within the ICSID Convention

## Heft 10

*Karsten Nowrot*, Of “Plain” Analytical Approaches and “Savior” Perspectives: Measuring the Structural Dialogues between Bilateral Investment Treaties and Investment Chapters in Mega-Regionals

## Heft 11

*Maryna Rabinovych*, The EU Response to the Ukrainian Crisis: Testing the Union’s Comprehensive Approach to Peacebuilding

## Heft 12

*Marita Körner*, Die Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union: Struktur und Ordnungsprinzipien

## Heft 13

*Christin Krusenbaum*, Das deutsche Krankenversicherungssystem auf dem Prüfstand – Ist die Bürgerversicherung die ultimative Alternative?

## Heft 14

*Marita Körner*, Age Discrimination in the Context of Employment

## Heft 15

*Avinash Govindjee/ Judith Brockmann/ Manfred Walser*, Atypical Employment in an International Perspective

## Heft 16

*Cara Paulina Gries*, Gesetzliche Barrieren bei der Integration von geduldeten Flüchtlingen in den deutschen Arbeitsmarkt

## Heft 17

*Karsten Nowrot*, Aiding and Abetting in Theorizing the Increasing Softification of the International Normative Order - A Darker Legacy of Jessup’s *Transnational Law*?

## Heft 18

*Matti Riedlinger*, Das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz: Implementierung von Corporate Social Responsibility Berichtspflichten in nationales Recht

## Heft 19

*Karsten Nowrot*, “Competing Regionalism” vs. “Cooperative Regionalism”: On the Possible Relations between Different Regional Economic Integration Agreements

## Heft 20

*Karsten Nowrot*, The 2017 EU Conflict Minerals Regulation: An Effective European Instrument to Globally Promote Good Raw Materials Governance?

**Heft 21**

*Karsten Nowrot, The Other Side of Rights in the Processes of Constitutionalizing International Investment Law: Addressing Investors' Obligations as a New Regulatory Experiment*

**Heft 22**

*Karsten Nowrot/Emily Sipiorski, Arbitrator Intimidation and the Rule of Law: Aspects of Constitutionalization in International Investment Law*

**Heft 23**

*Karsten Nowrot, European Republicanism in (Legitimation) Action: Public Participation in the Negotiation and Implementation of EU Free Trade Agreements*

**Heft 24**

*Karsten Nowrot, Non-Recognized Territorial Entities in the Post-Soviet Space from the Perspective of WTO Law: Outreach to Outcasts?*

**Heft 25**

*Marita Körner, Beschäftigtendatenschutz im Geltungsbereich der DSGVO*

**Heft 26**

*Vladena Lisenko/Karsten Nowrot, The 2018 Pridnestrovian Law on State Support for Investment Activities: Some Thoughts on an Investment Statute in a Frozen Conflict Situation*

**Heft 27**

*Marita Körner, Die Rolle des Betriebsrats im Beschäftigtendatenschutz*

**Heft 28**

*Nadia Kornioti/Karsten Nowrot, Looking Back to Learn for the Future?: The Work of the ILA on the Issue of Human Rights in Times of Emergency in the 1980s*

**Heft 29**

*Marita Körner, Der Betriebsrat als datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle*

**Heft 30**

*Karsten Nowrot/Emily Sipiorski, (De-) Constitutionalization of International Investment Law?: Narratives from Africa*

**Heft 31**

*Felix Boor, Die beschleunigte Landreform Mugabes vor deutschen Gerichten - der „Hamburger Kaffeestreit“*

**Heft 32**

*Karsten Nowrot, Corporate Legal and Social Responsibility as an Issue of International Investment Agreements: A Suitable Role Model for the WTO Legal Order?*

**Heft 33**

*Julius Adler, Der Grundsatz der „Full Protection and Security“ im internationalen Investitionsschutzrecht - Bedeutung in Theorie und Praxis*

**Heft 34**

*Sebastian Barth, Gefangenearbeit: Meilen- oder Stolperstein der Resozialisierung? Eine rechtliche Betrachtung von Gefangenearbeit in Bezug auf das Resozialisierungsziel*

**Heft 35**

*Karsten Nowrot, Das gesellschaftliche Transformationspotential der Sustainable Development Goals: Völkerrechtliche Rahmenbedingungen und außerrechtliche Nachhaltigkeitsvoraussetzungen*

**Heft 36**

*Karsten Nowrot, Illegal Trade in Wild Animals and Derived Products during Armed Conflicts: What Role for International Wildlife Agreements?*

**Heft 37**

*Emily Sipiorski, The Seabed and Scientific Legitimization of International Law: Transforming Narratives of Global Justice*

**Heft 38**

*Matti Riedlinger, Mitwirkung des Betriebsrats im Insolvenzplanverfahren*

**Heft 39**

*Karsten Nowrot, „Long Live Deglobalization“ vs. „Free Trade Saves Lives“: Die Rolle des Internationalen Wirtschaftsrechts in Zeiten der Corona-Krise*

**Heft 40**

*Emily Sipiorski, Cocoa and International Law: Some Remarks on the Contradictions and Symmetry in the Role of Private Actors in Elevating and Unifying Standards*

**Heft 41**

*Karsten Nowrot, Vertragskonkurrenz zwischen Menschenrechtsverträgen und Wirtschaftsabkommen in der internationalen Rechtsordnung: Überlegungen zu einem aktuellen völkervertragsrechtlichen Hierarchisierungskonzept*

**Heft 42**

*Felix Boor*, Das Vertragsverletzungsverfahren gegen das ungarische Hochschulgesetz und seine Auswirkungen auf die Internationalisierung des Europäischen Verwaltungsrechts

**Heft 43**

*Kerrin Kobes*, Selbstbestimmung am Lebensende - Eröffnete das BVerfG die Tür einer Suizidassistenten für psychisch Erkrankte?

**Heft 44**

*Laura Kristin Hass*, Infektionsschutzgesetz: Verhältnismäßigkeit von Grundrechtseinschränkungen am Beispiel von Kontaktbeschränkungen  
*Fulya Zeiml*, Die Verfassungsmäßigkeit von Ausgangssperren anlässlich der Corona-Pandemie

**Heft 45**

*Ferdinand Schönberg*, Sanktionen im Sozialrecht: Änderungsvorschlag zur Vereinbarkeit mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums

**Heft 46**

*Kristina Hellwig/Karsten Nowrot*, Towards Investors' Responsibilities in International Investment Agreements – A Path for China?

**Heft 47**

*Kai-Oliver Knops*, Whatever it takes? - Zur (Un-) Wirksamkeit der Umlage von sog. "Negativzinsen" auf Kreditinstitute und deren Kunden im EURO-Raum

**Heft 48**

*Joana Kimmich*, Die Corona-Pandemie als Stunde der Exekutive – Verfassungsrechtliche Überprüfung der Impfpriorisierung

**Heft 49**

*Laura Hass*, Nachhaltiges Lieferkettenmanagement multinationaler Unternehmen in der Textilindustrie

**Heft 50**

*Karsten Nowrot*, Der Menschenwürde Werk und des Republikprinzips Beitrag - Gedanken und Anmerkungen zu Verbindungslinien zwischen zwei Konstitutionsprinzipien und ihren normativen Prägeeffekten auf das Verständnis der Grundrechte des Grundgesetzes

**Heft 51**

*Vladlena Lisenco/Karsten Nowrot/Natalia Shchukina*, Human Rights in Times of Health Emergencies: Legal Reflections on the COVID-19 Pandemic on Both Banks of the Dniester River

**Heft 52**

*Karsten Nowrot*, Die Europäische Union und der Krieg in der Ukraine – Eine wirtschaftsrechtliche Betrachtung

**Heft 53**

*Karsten Nowrot*, Klimaschutz und Bahnhofswald, Verfassungsrecht und rechtfertigender Notstand im Strafrecht – Gedanken und Anmerkungen zu einem überraschenden Urteil aus Flensburg

**Heft 54**

*Karsten Nowrot*, Post-Award Remedies in International Investment Arbitration: The Examples of Requests for Correction and Rectification as well as for Additional Awards or Supplementary Decisions

**Heft 55**

*Karsten Nowrot*, Völkerrechtliche Herausforderungen im Zusammenhang mit einer Verhandlungslösung im Ukraine-Konflikt

**Heft 56**

*Karsten Nowrot*, Aller notwendigen Dinge sind drei? Entwicklung und aktuelle Herausforderungen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union

**Heft 57**

*Karsten Nowrot*, Fostering the Status of Asia's Sovereign Wealth Funds as Responsible Foreign Investors – The Progressive Development of International Legal Personality as a 'Silver Bullet'?

**Heft 58**

*Karsten Nowrot*, „Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen“: Konzeptionelle Überlegungen zum verfassungsrechtlichen Grundstatus der Abgeordneten des Deutschen Bundestages gemäß Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG

**Heft 59**

*Karsten Nowrot*, Die OSZE und ihr Vergleichs- und Schiedsgerichtshof als potentielle Friedensermöglichungsakteure – Eine „schlafende“ Konfliktbeendigungsoption für den Ukraine-Krieg?

**Heft 60**

*Karsten Nowrot*, Von Seevölkerrecht und Selbstverteidigung: Völkerrechtliche Aspekte militärischer Maßnahmen gegen die Huthi im Kontext des aktuellen Nahostkonflikts